



12. Wahlperiode

Drucksache **12/6850**

HESSISCHER LANDTAG

13. 06. 90

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Abweichender Bericht
der Vertreter und der Vertreterinnen
der Fraktion der SPD
und der Fraktion der GRÜNEN
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 12/1**

Eingegangen am 13. Juni 1990 · Ausgegeben am 29. Juni 1990

Herstellung: Johannes Weisbecker, 6000 Frankfurt am Main · Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postf. 3240 · 6200 Wiesbaden 1

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Verzögerung der Strafanzeigen wegen der Hessenwahl am 5. 04. 1987	5
1. Ausgangssituation	5
2. Bewertung	6
II. Die Schmiergeldzahlungen durch die Transnuklear GmbH	7
III. Transport radioaktiver Materialien	8
IV. Die Störfälle im Kernkraftwerk Biblis am 16./17.12.1987	9
1. Vorbemerkung	9
2. Ursache und sicherheitstechnische Bedeutung des Störfalles	9
3. Zusammenfassende Bewertung	13
V. Strahlenschutz	15
VI. Nuklearer Katastrophenschutz	17
VII. Entsorgung – Endlagerung radioaktiver Abfälle	20
VIII. Genehmigungsverfahren	21
1. Stellungnahme der Fraktion der GRÜNEN	21
2. Stellungnahme der SPD-Fraktion	23
a) Vorbemerkung	23
b) Ursachen für die Dauer der Genehmigungsverfahren	24
aa) Verzögerungen auf der Betreiberseite	24
bb) Fehlende Vorgaben durch das BMI	26
cc) Verhalten der Genehmigungsbehörden	26
c) Zusammenfassende Bewertung	28

I. Verzögerung der Strafanzeige wegen der Hessenwahl am 5. 04. 1987

1. Ausgangssituation

Die Schmiergeldaffäre bei der – nicht mehr existierenden – Firma Transnuklear kam ins Rollen, nachdem der Geschäftsführer Fischer am 2. 01. 1987 einen Posten in der Geschäftsführung übernahm und ihm bei seinen internen Recherchen aufgefallen war, daß offenbar Schmiergeldzahlungen geleistet und Steuern hinterzogen worden waren. Nachdem er im Laufe des Februars herausgefunden hatte, daß es um Schmiergelder in Millionenhöhe gegangen war, wollte er am 16. 03. 1987 beim Finanzamt Selbstanzeige erstatten, um strafrechtliche Ermittlungen gegen sich selbst und andere Mitarbeiter abzuwenden. Ihm schien in dieser Sache Eile geboten, weil eine Betriebsprüfung bei Transnuklear bevorstand. Der Betriebsprüfer prüfte zu diesem Zeitpunkt bei Nukem. Deshalb informierte er am 10. 03. 1987 Herrn Dr. Vygen, Vorsitzender der Geschäftsleitung Transnuklear. An den folgenden Tagen wurde in Gesprächen mit Herrn H. E. Schmidt, Buchhaltung Nukem, Herrn Knackstedt, Herrn Holtz, Herrn Kreißl und Herrn Horncastle besprochen, wie weiter zu verfahren sei. Im Verlaufe dieser Gespräche wurde Herrn Fischer klar, daß für einen Betriebsprüfer bei einer Belegprüfung sofort erkennbar sein würde, daß viele Rechnungen fingiert waren. Deshalb schien ihm bei der steuerlichen Selbstanzeige nach § 371 Abgabenordnung Eile geboten und er fertigte einen ersten, noch unvollständigen, Entwurf. Am 14. 03. 1987 konnte er falsche Rechnungen in Höhe von rund 2 Mio DM belegen und rief deshalb an diesem Tag Herrn Dr. Stephany als Verwaltungsratsvorsitzenden von TN an. Dieser stimmte zunächst seinem Vorhaben einer unverzüglichen steuerlichen Selbstanzeige zu.

Am 16. 03. 1987 fand morgens eine Besprechung mit den Herren Dr. Mayer-Wegelin und Rübél, Steuerabteilung Degussa, die Nukem in Steuerfragen unterstützte – Degussa war zu 35 v.H. an Nukem beteiligt – Horncastle, Controlleur bei Nukem, Schmidt und Kreißl, beide Buchhaltung Nukem und vier Mitgliedern der Transnuklear-Geschäftsführung statt. In dieser Sitzung wurde beschlossen, zunächst eine steuerliche Selbstanzeige nicht zu erstatten, sondern Dr. Stephany zu bitten, das RWE zu informieren. Bis zu diesem Zeitpunkt war bekannt, daß zu den Schmiergeldempfängern Mitarbeiter nahezu aller deutscher Kernkraftwerke gehörten und somit auch Mitarbeiter von RWE. RWE wiederum war zu 45 v.H. an Nukem beteiligt. Bereits bei diesem Gespräch spielte der Aspekt der hessischen Landtagswahl eine Rolle (Fischer 7, 206). Eine öffentliche Diskussion der Vorgänge während des hessischen Landtagswahlkampfes wollten die Beteiligten nach Möglichkeit verhindern. In dem Gespräch wandte sich Dr. Mayer-Wegelin gegen Fischer. Mit dem Hinweis, eine steuerliche Selbstanzeige sei nur dann strafbefreiend möglich, wenn für sämtliche Steuerarten alle hinterzogenen Beträge für die Steuerabschnitte einzeln und Beleg für Beleg dem Finanzamt vorgelegt werden könnten, gelang es ihm, die Anzeigerstattung vorerst zu verhindern und damit Zeit zu gewinnen, die Veröffentlichung der Affäre hinauszuschieben. Auch später wurden die angeblich notwendigen Belege nicht vorgelegt. Vollständig aufgeklärt wurden die Vorgänge bis heute weder von Transnuklear noch von Nukem noch von Degussa (Fischer 7, 204, 205).

In dem Gespräch vom 16. 03. 1987 wurde man sich auch einig, daß man versuchen wollte, den bei Nukem tätigen Betriebsprüfer dazu zu bringen, bei Transnuklear den Prüfungsbeginn noch etwas hinauszuschieben. Dieses – im Ergebnis erfolgreiche – Gespräch fand am 18. 03. 1987 statt. An diesem Tag wurde auch erstmals die Notwendigkeit einer Strafanzeige diskutiert. Am 20. 03. 1987 führte Dr. Stephany das Gespräch mit RWE, mit den Herren Dr. Spalhoff und Ziemann. Als Ergebnis dieses Gespräches fertigte Dr. Stephany unter dem Datum vom 23. 03. 1987 einen Vermerk, mit dem er den Vorstandsvorsitzenden Degussa, Herrn Becker, informieren wollte. In diesem Vermerk legte er den Sachverhalt dar und sprach auch an, daß die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft übergeben werden müsse. Da er Herrn Becker nicht erreichen konnte, bat er Herrn Dr. Mayer-Wegelin, die Unterrichtung vorzunehmen. Dieser fertigte unter dem 24. 03. 1987 einen Vermerk, in dem er den Sachverhalt darlegte. Es heißt dort: „... ursprünglich standen Steuerfragen (Falschbuchungen, Steuerhinterziehung, eventuelle Selbstanzeige) zur Debatte Nunmehr steht die strafrechtliche Seite im Vordergrund; Herr Dr. Stephany wird Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten, wegen einer nicht auszuschließenden Öffentlichkeitswirkung jedoch erst kurz vor der Hessenwahl.“

Die Notwendigkeit einer Strafanzeige wurde in der Folgezeit von niemanden mehr bestritten. Man war nur der Auffassung, man müßte der Staatsanwaltschaft genügend Details über Spender- und Empfängerpersonen angeben. Es wurde dann darüber beraten, daß eine Strafanzeige bei der an sich zuständigen Hanauer Staatsanwaltschaft möglicherweise nicht in „guten Händen“ war, weil man dort aufgrund der laufenden strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Hanauer Nuklearbetriebe befürchtete, daß nicht genügend Objektivität vorhanden sei und man befürchtete darüber hinaus, daß Einzelheiten an die Presse gelangen könnten. Deshalb wurde der mit steuerlichen Fragen beauftragte Rechtsanwalt Dr. Laule gebeten, bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt zu sondieren, inwieweit die Abgabe einer Strafanzeige dort möglich sein könnte, was aber abgelehnt wurde. Die Wahl zum hessischen Landtag fand am 5. 04. 1987 statt. Die Strafanzeige wurde am 6. 04. 1987 formuliert und am 8. 04. 1987 bei der Staatsanwaltschaft in Hanau eingereicht. Am 9. 04. 1987 erfolgte die steuerliche Selbstanzeige durch Herrn Fischer, der seine ursprünglich formulierte Anzeige noch um einige Hinweise ergänzt hatte.

2. Bewertung

Der Zusammenhang der Strafanzeige mit dem Zeitpunkt der Hessenwahl ist evident. Zwar hat keiner der Zeugen zugegeben, die Strafanzeige wegen der Hessenwahl hinausgezögert zu haben. Jedoch ergibt sich aus den Zeugenaussagen zweifelsfrei, daß sie das Bekanntwerden der Schmiergeldaffäre in einer Atomfirma in der Öffentlichkeit während des hessischen Landtagswahlkampfes nicht wollten. Herr Dr. Stephany hat in seiner Aussage ausdrücklich angegeben, daß bei den Diskussionen auch an Rückwirkungen auf die Wahl gedacht worden sei, es sei naiv zu sagen, daß das nicht der Fall gewesen wäre (7, 21). Er hat darüber hinaus angegeben, daß es sowohl seine persönliche Meinung wie auch die Meinung der Mitarbeiter der Nukem wie auch die Meinung in der gesamten Nuklearindustrie gewesen sei, daß es besser wäre, wenn die CDU in Hessen die Regierung bilden könne und nicht noch einmal eine rot-grüne Koalition ein Wahlmandat erhielte (7, 68/69). Daß der Aspekt Hessenwahl eine Rolle spielte, hat nicht zuletzt Herr Dr. Mayer-Wegelin in seiner Aussage bestätigt (7, 462). Dieses kommt auch in dem von ihm verfaßten Vermerk unmißverständlich zum Ausdruck. Die Erklärungen der Zeugen, daß vor allem der Schutz der Firma eine Rolle gespielt habe, kann angesichts der zeitlichen Zusammenhänge nicht überzeugen. Immer wieder taucht der Zusammenhang zur Landtagswahl auf. Herr Dr. Stephany und Herr Dr. Mayer-Wegelin haben auch wiederholt betont, daß die Nuklearbetriebe Wahlkampfthema gewesen seien und die Wahl schließlich im Zusammenhang mit den Nuklearbetrieben gestanden habe. Wäre es allein um den Aspekt gegangen, Transnuklear aus der Öffentlichkeit herauszuhalten, hätte die Strafanzeige vor der Landtagswahl erstattet werden können. Ein Betriebsgeheimnis war die Angelegenheit ohnehin nicht, nachdem nach Aussagen von Herrn Fischer über hundert Mitarbeiter von der Sache mehr oder weniger wußten und sie schon deshalb nicht über längere Zeit geheimgehalten werden konnte. Die Gefahr, daß Informationen an die Öffentlichkeit gelangten, bestand deshalb ohnehin. Auch das von Dr. Stephany vorgetragene Argument, man habe Zeit für die zur Formulierung der Strafanzeige notwendigen Ermittlungen gebraucht, überzeugt nicht. Die Strafanzeige war nämlich gegen Unbekannt gerichtet und enthielt kaum Namen, und die waren schon vorher bekannt (Farwick 3,81,82;25,1). Sie war darüber hinaus sehr allgemein gehalten, die Vorgänge waren noch sehr fragmentarisch und global dargestellt (Popp 2.UA, 94,115). Die Strafanzeige hätte deshalb auch früher erstattet werden können. Tatsächlich hätten Rückwirkungen auf die Landtagswahl nicht ausgeschlossen werden können, da das Bekanntwerden von Schmiergeldzahlungen in der Atomindustrie das Vertrauen der Bevölkerung weiter erschüttert hätte, zumal zu den Zuwendungsempfängern auch Bedienstete von Kernkraftwerken gehörten, darunter auch solche vom Kernkraftwerk Biblis. Schließlich sollen Schmiergeldzahlungen in der nuklearabfallbehandelnden Industrie üblich gewesen sein (Fischer 7, 243). Die Zukunft des Kernkraftwerkes Biblis und der Hanauer Nuklearbetriebe war eines der zentralen Themen im hessischen Landtagswahlkampf. Bei Bekanntwerden des Atomskandals in der Öffentlichkeit wären mit großer Wahrscheinlichkeit die Wahlchancen der die Atomindustrie bedingungslos unterstützenden Parteien CDU und F.D.P gesunken, was den Interessen der

Betreiber entgegenlief. Man wollte eine CDU-geführte Landesregierung, weil man glaubte, mit ihr besser leben zu können.

II. Die Schmiergeldzahlungen durch die Transnuklear GmbH

Nach dem Ergebnis der Untersuchungen steht fest, daß bei Transnuklear in Millionenhöhe Schmiergelder gezahlt und Gelder veruntreut wurden. Zuwendungsempfänger waren RWE-Mitarbeiter und Mitarbeiter nahezu aller deutscher Kernkraftwerke, vor allem aber Mitarbeiter der Kernkraftwerke der Nordschiene, die z.B. von RWE und Preußen Elektra betrieben werden (Popp 2. UA 94/83). Betroffen waren durchweg Personen, die in irgendeiner Weise mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle zu tun hatten. Es waren aber auch Strahlenschutz- und Sicherheitsbeauftragte dabei (Popp 2. UA 94/100). Dazu gehörten auch ein Strahlenschutz- und ein Sicherheitsbeauftragter des Kernkraftwerkes Biblis. Beweise dafür, daß infolge der Schmiergeldzahlungen Sicherheitsbestimmungen verletzt worden wären, haben sich glücklicherweise nicht gefunden. Allerdings lag der Verdacht, daß Strahlenschutztechniker und -beauftragte gegen Bezahlung hier und da ein Auge zudrücken sollten, nahe (Popp 2. UA 94,83). Der eigentliche Zweck der Zuwendungen konnte nicht befriedigend eruiert werden. Die Erhaltung und Vergrößerung von Marktanteilen war sicher einer; ein anderer die Eigenbereicherung von Transnuklear-Mitarbeitern, die über fingierte Rechnungen Gelder in die eigene Tasche wirtschafteten. Weshalb aber in einem nicht unerheblichen Umfang auch Personen bedacht wurden, die gar keinen Einfluß auf die Auftragsvergabe hatten, konnte nicht geklärt werden.

Insgesamt herrschte offenbar ein Klima, in dem die Zahlung von Schmiergeldern als etwas im Grunde Normales angesehen wurde. Bemerkungen wie „eine Maschine, die nicht läuft, muß geschmiert werden“ (Kreißl 15,67), die von Dr. Hackstein, Nukem-Geschäftsführer, abgegeben worden sein soll, oder von Dr. Stephany „macht das mal, ich darf und will davon aber nichts wissen“ (Kreißl 15,47) passen in dieses Klima. Schließlich soll ein solches Vorgehen in der nuklearabfallbehandelnden Industrie üblich gewesen sein (Fischer 7,243). Wer welche Zahlungen abgedeckt hatte, konnte nicht geklärt werden. Aber geklärt ist, daß in einer bestimmten Höhe Gelder für „nützliche Aufwendungen“ mit Zustimmung der Nukem-Geschäftsführung verwandt wurden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, daß die Verantwortlichen angeblich nichts wußten, aber auffällig, wie wenig sie wissen wollten. Selbst konkreten Hinweisen gingen sie nicht nach. Das System – nicht unbedingt der Einzelfall – wurde stillschweigend gebilligt.

Die Beweisaufnahme hat zweifelsfrei ergeben, daß ehemalige Geschäftsführer der Transnuklear Schmiergeldzahlungen initiiert und gefördert haben; ein bestimmter Prozentsatz des Auftragsvolumens durfte verwandt werden, um sich die Freundschaft der Kunden zu erhalten. Die Verantwortlichkeit im Management der Nukem zu klären, haben die Zeugen verhindert. Sie konnten sich häufig nicht erinnern oder wollten nichts gewußt haben. Transnuklear wurde von Nukem wie ein Geschäftsbereich geführt. Das bedeutet, daß zwar Transnuklear die Geschäftsplanung selbst vornahm, die jedoch von Nukem kontrolliert wurde. Bei Aufträgen mit einem Auftragsvolumen über 1 Mio DM mußte die Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden Dr. Stephany eingeholt werden. Das Controlling wurde bei Nukem durchgeführt; die technische Seite wurde nach den Vorschlägen von Transnuklear bei Nukem überwacht, die Buchungen wurden bei Nukem durchgeführt, der Materialbedarf wurde über den Nukem-Einkauf abgewickelt. Deshalb mußte man bei Nukem über den Geschäftsablauf bei Transnuklear informiert sein.

Wegen z.T. widersprüchlicher und nicht eindeutiger Zeugenaussagen konnte nicht geklärt werden, wer aus dem Management von Nukem über die Schmiergeldzahlungen informiert war und ob sie und ggf. in welchem Umfang von der Geschäftsführung der Nukem abgedeckt waren. Die vom Ausschuß vernommenen Geschäftsführer der Nukem stritten grundsätzlich die Kenntnis von Schmiergeldzahlungen in größerem Umfang ab. Insbesondere Dr. Stephany bestritt jede Kenntnis über den Umfang der Schmiergeldzahlungen. Er wollte über diese Dinge aber auch bewußt nichts wissen (Stephany 20,6). Positive Kenntnis hätte ihn entweder zum Handeln gezwungen oder zum Mitwisser illegaler und unsauberer Machenschaften gemacht. Beides wollte er nicht. Von daher ist es durchaus plausibel, wenn

er auf eine Information des Zeugen Kreißl wegen des Kastinger-Geschäfts mit immerhin einer Größenordnung von mehreren 100 000 DM keinen gesteigerten Wert gelegt hat, wie dies der Zeuge Kreißl dargestellt hat. Dr. Stephany wußte natürlich, daß bei Nukem nicht abzugsfähige Gelder in einer Größenordnung von 50 000–100 000 DM pro Jahr ausgegeben wurden und er ging für Transnuklear von einer Größenordnung von 20 000 DM aus (Stephany 20,7). Aber das hielt sich im allgemein üblichen Rahmen, für andere Größenordnungen wollte er nicht verantwortlich sein.

In einem Bereich, in dem es um den Umgang mit radioaktivem Material ging, wurde in der Organisationsaufsicht gearbeitet wie in einer Würstchenbude. Das interne Kontrollsystem bei Transnuklear funktionierte nicht und weder der Verwaltungsrat als Organ noch sein Vorsitzender Dr. Stephany haben die erforderliche Kontrolle der Geschäftsführung von TN wahrgenommen. Das ist nicht allein ein wirtschaftliches Problem für die Unternehmen, sondern berührt auch Sicherheitsbelange. Zwar haben alle vom Untersuchungsausschuß vernommenen Zeugen und, soweit sich dies aus den Zeugenvernehmungen in den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten, die dem Ausschuß zur Verfügung standen, ergibt, einen Zusammenhang zwischen Schmiergeldzahlungen und der Beeinträchtigung von Sicherheitsbelangen verneint und darauf verwiesen, daß die Zahlungen allein der Verbesserung der Marktposition gedient hätten. Schmiergeldzahlungen in der Nuklearindustrie lassen sich jedoch nicht, wie der Mehrheitsbericht das versucht, allein als „schlichte Wirtschaftskriminalität“ kategorisieren und damit verharmlosen. Schließlich gab es hier Bestechungen und Untreue in einem hochsensiblen Bereich unter Einschluß solcher Personen, die für den Strahlenschutz und die Sicherheit von Kernkraftwerken zuständig waren. Bei ihrer Einstellung werden die Mitarbeiter von Kernkraftwerken einer intensiven Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Auch Vermögensdelikte spielen hierbei eine Rolle, aus gutem Grund. Personen, die Schmiergelder annehmen, gleich aus welchem Grund, werden zu einem Sicherheitsrisiko, weil sie auf Dauer erpreßbar werden. Immerhin handelte es sich bei den Schmiergeldempfängern um Personen, die mit radioaktivem Material umgegangen sind oder den Umgang zu überwachen hatten. Daß derartige Vorgänge in solch großem Umfang, praktisch flächendeckend über die Bundesrepublik in allen Kernkraftwerken, passieren konnten, zeigt, daß die notwendige Sensibilität im Nuklearbereich nicht vorhanden war und ein nicht außerhalb des Möglichen liegender Zusammenhang zwischen Wirtschaftskriminalität und Beeinträchtigung von Sicherheitsbelangen nicht bedacht wurde. Daß auch heute noch diese Sensibilität unzureichend ausgeprägt ist, zeigt die Stellungnahme der Mehrheit des Untersuchungsausschusses.

Die Verantwortlichen der Atomindustrie haben die Chance rückhaltloser Aufklärung nicht genutzt, sondern waren weiter bestrebt, möglichst viel im dunkeln zu lassen. Wo Offenlegung nötig gewesen wäre, wurde geschwiegen und gemauert. Deshalb bleiben viele Fragen offen. Die Atomgemeinde hat damit ihrer Glaubwürdigkeit weiter geschadet. Das Vertrauen der Bevölkerung läßt sich mit Vertuschungs- und Verdunklungsstrategien nicht gewinnen.

III. Transport radioaktiver Materialien

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß atomare Transporte weder lückenlos überwacht, noch wirksam kontrolliert werden können. Die Vorschriften über die Beförderung von radioaktiven Stoffen sind sehr umfangreich und differenziert; es fehlt an vielen Stellen an fachkundigem Personal, das die Überwachung und Kontrolle wirksam vornehmen könnte. Nur genaue Kenntnis vom Inhalt radioaktiven Transportgutes ermöglicht es, geeignete Schutzmaßnahmen für Personal und Bevölkerung zu ergreifen.

Die von der Transnuklear vorgenommenen Falschdeklarationen hätten von den für die Beförderungskontrolle zuständigen Behörden nicht erkannt werden können. Die Aufsicht z.B. über die Transporte auf den Straßen obliegt den Polizeibehörden. Diese sind weder personell noch fachlich in der Lage, effektiv zu kontrollieren (Rodenhäuser 9/133). Es gab zwar in der Vergangenheit verschiedentlich Fortbildungsveranstaltungen. Da diese aber nicht kontinuierlich durchgeführt werden und das Polizeipersonal einer starken Fluktuation unterliegt, kann nicht davon ausge-

gangen werden, daß die für die Kontrolle zuständigen Bediensteten über die nötige Fachkunde verfügen. Abgesehen davon ist die Kontrolle tatsächlich auch nur sehr schwierig durchzuführen. Eine sinnvolle Kontrolle könnte überhaupt nur vor Abgang erfolgen. Hierzu sind die Gewerbeaufsichtsämter zuständig. Rein tatsächlich ist aber auch diese Kontrolle wegen der personell unzureichenden Ausstattung der Gewerbeaufsichtsämter wenig effektiv (Rodenhäuser 9/137). Der erforderliche zusätzliche Personalbedarf im Bereich der Polizeibehörden und Gewerbeaufsichtsämter wird im Ergebnis an fehlenden finanziellen Mitteln scheitern. Deshalb werden Transporte radioaktiver Stoffe auch in Zukunft nur in dem Rahmen sicher sein können, den die Transporteure einhalten. Leider hat sich durch den Verkauf der Transportabteilung der Transnuklear an der Tatsache, daß gegen gesetzliche Regelungen, die der Sicherheit und ihrer Überwachung dienen, verstoßen wird, nichts geändert. Die NCS, eine Bundesbahntochter, hat bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit und bis in die jüngste Zeit gegen Beförderungsvorschriften verstoßen.

Schließlich ist auch eine genaue Inhaltskontrolle der zu befördernden Materialien bereits aus technischen Gründen unmöglich. Zum einen verbietet sich eine Öffnung der Verpackungsbehälter aus Sicherheitsgründen. Zum anderen müßten für eine genaue Kontrolle Proben genommen werden, die in ihrer Zusammensetzung nur durch zerstörende Prüfungen bestimmt werden können. Solche Prüfungen sind jedoch unbezahlbar teuer. Die Kontrolleure sind deshalb auf die Richtigkeit der Absenderangaben angewiesen. Wie wenig diesen vertraut werden kann, haben die aufgedeckten Falschdeklarationen gezeigt. Ob die neue Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle tatsächlich mehr bringen kann, muß sich erst noch in der Erprobung zeigen. Eine effektive Überwachung könnte u. U. mit einer direkten staatlichen Überwachung beim Abfallverursacher erreicht werden. Aber auch das erfordert eine finanziell aufwendige Personalausstattung.

Die Gesamtproblematik der Transporte ist vor dem Hintergrund einer fehlenden tatsächlichen Entsorgung zu sehen. Da es in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor kein Endlager für radioaktive Stoffe gibt, besteht die Notwendigkeit, zu entsorgende radioaktive Stoffe hin und her zu transportieren, damit sie konditioniert und auf lange Sicht zwischengelagert werden können. Zahlreiche Transportbewegungen könnten entfallen, wenn etwa für ein Endlager konditionierte Abfälle auch direkt in ein solches Lager gebracht werden könnten. Damit wäre die Sicherheit der Bevölkerung wesentlich erhöht.

IV. Die Störfälle im Kernkraftwerk Biblis am 16./17.12.1987

1. Vorbemerkung

Die Störfälle im Kernkraftwerk Biblis am 16./17.12.1987 wurden in die Untersuchungen aufgenommen, nachdem am 5.12.1988 über einen Bericht in der „Frankfurter Rundschau“, der auf einem Bericht in einer amerikanischen Fachzeitschrift zurückging, überhaupt erst bekannt wurde, daß es ein Jahr zuvor einen schwerwiegenden Störfall im Kernkraftwerk Biblis gab. Die Öffentlichkeit war hierüber während des gesamten Jahres 1988 weder vom Betreiber noch vom HMUR noch vom BMU unterrichtet worden; bekannt waren die Vorgänge lediglich in der Fachöffentlichkeit, wobei hier der Hinweis auf den Geheimnisschutz nach der Gewerbeordnung eine Zuordnung zum Kernkraftwerk Biblis vielfach verhinderte.

Der 2. Untersuchungsausschuß in Bonn hat sich mit den Störfällen ebenfalls sehr ausführlich befaßt. Dipl.-Ing. Hahn hat im Auftrag des Ausschusses die verschiedenen zu dem Störfall abgegebenen Gutachten aus fachlicher Sicht bewertet. Über diese Bewertung ist in der 100. Sitzung mit den Sachverständigen Prof. Birkhofer, RSK, Herrn Berners, Geschäftsführer der Elektrowatt-Ingenieurunternehmung GmbH, Herrn Dipl.-Ing. Amon, TÜV Bayern und Herrn Dipl.-Ing. Hahn diskutiert worden.

Der Bericht der Mehrheit des Ausschusses stellt das Ergebnis der Beweisaufnahme und die Äußerungen der Gutachter einseitig dar und unterschlägt jegliche Kritik.

2. Ursache und sicherheitstechnische Bedeutung des Störfalles

Verursacht wurde der Störfall sowohl durch ein Versagen technischer Komponenten wie auch durch menschliche Fehlentscheidungen. Beson-

dere Bedeutung hat der Störfall und seine Bewältigung aber auch deshalb, weil er nicht auslegungsgemäß war; d.h., bei der Auslegung des Kernkraftwerkes wurde an die Möglichkeit eines solchen Störfalles nicht gedacht und dieser demzufolge auch nicht explizit berücksichtigt. Da das Betriebshandbuch vorsieht, daß das Anfahren der Anlage nur bei geschlossener Erstabsperrung vorgenommen werden darf, enthält das Betriebshandbuch auch keine Anweisungen dafür, wie bei offenstehender Erstabsperrarmatur unter hohen Druckverhältnissen zu verfahren ist (Berners, Geschäftsführer der Elektrowatt-Ingenieurunternehmung, 2. UA 100,79,137; Amon, 57,8,37).

Die Ursache für das Nichtschließen der Erstabsperrarmatur ist bis heute nicht geklärt worden (Amon 57,33). Zum Zeitpunkt des Störfalles war die Ursache nicht bekannt und wurde zunächst auch nicht untersucht. Vielmehr begnügte man sich damit, nach dem Abfahren der Anlage die Funktionsfähigkeit des Ventils festzustellen. Einer genauen Überprüfung wurde die Armatur erst bei der Revision im Mai 1988 unterzogen, dabei wurden Teile der Armatur erneuert (Schütte/Andresen 38,172). Aus dem Gutachten des TÜV-Bayern vom 11. 02. 1988 ergibt sich, daß es schon früher Probleme mit dieser Art Armaturen gab.

Das Offenstehen der Erstabsperrung wurde vom zuständigen Reaktorfahrer erkannt und er versuchte, durch Verfahren des Motorantriebs die Armatur zum Schließen zu bringen, was in der Vergangenheit – bei anderen Anlagenzuständen – auch zum Erfolg geführt hatte. Statt sich aber von dem Schließen der Armatur durch verschiedene Prüfschritte zu überzeugen, nahm der Reaktorfahrer aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit an, daß die Armatur geschlossen sei, obwohl die Stellungsanzeige „nicht zu“ anzeigte. Der Reaktorfahrer nahm einen Endschalterfehler an. Diese Annahme ist wohl darauf zurückzuführen, daß derartige Fehler nicht selten vorkommen. Der Reaktorfahrer konnte das Offenstehen der Erstabsperrarmatur auch nicht ohne weiteres feststellen, weil der Endschalter für das Überströmventil nicht ansprach. Das hätte er eigentlich tun müssen, nachdem der Druck in dem für den vollen Systemdruck ausgelegten Abschnitt zwischen Erst- und Zweitabsperrarmatur anstieg, das Überströmventil TH 22 S 008 bei 110 bar öffnete, so daß Kühlmittel über eine Leitung ins Volumenregelsystem floß. Dies war die Ursache für den später festgestellten Temperaturanstieg an den Mischbettfiltern. Wäre der Reaktorfahrer allerdings nach dem Betriebshandbuch vorgegangen, hätte er das Offenstehen der Erstabsperrarmatur durchaus erkennen können. Es gibt einen Automatikschritt. Wenn man die Automatik einschaltet, wäre zwangsläufig die Automatik an diesem Punkt hängengeblieben und man hätte erkennen können, daß die Armatur nicht geschlossen ist (Amon 57,4).

Zu der Entscheidung, die offenstehende Erstabsperrarmatur nicht weiter zu überprüfen und die Stellungsanzeige nicht zu beachten, trug auch bei, daß beim Anfahren der Anlage eine Vielzahl von Meldungen und Störmeldungen ansteht, zum Teil, weil die jeweiligen Arbeitsbereiche der Instrumente noch nicht erreicht sind, so daß es dem Personal nicht immer möglich ist, alle Meldungen zu erfassen. Die Meldung „Betriebsbereitschaft TH 22 S 006 gestört“ erschien zwar auf dem Bildschirm als Störmeldung, erregte aber nicht die höchste Aufmerksamkeit. Der frühere Kraftwerksdirektor Meyer äußerte in einem Interview dazu, im „Trubel des Anfahrbetriebes“ sei beim Vorliegen Hunderter von Meldungen eine Schalthandlung vergessen worden (Süddeutsche Zeitung 6. 12. 1988; Frage von Plottnitz 38,149). Dieser Zustand ist seit der Inbetriebnahme des Kraftwerkes bekannt.

Die zweite Schicht erkannte den problematischen Zustand der Anlage überhaupt nicht. Die Störmeldung wurde von der ersten Schicht nicht an die zweite Schicht weitergegeben, obwohl dies so vorgesehen ist. Die zweite Schicht wiederum prüfte die anstehenden Störungsmeldungen nicht ordnungsgemäß, obwohl kurz vor Schichtende die anstehenden Störungsmeldungen ebenso ausgedrückt wurden wie kurz nach Schichtbeginn. Der vorgesehene Kontrollmechanismus, daß nämlich die jeweils nachfolgende Schicht die Störungsprotokolle durchsehen muß, funktionierte nicht. Die darüber hinaus vorgesehene Kontrolle, daß der jeweilige Schichtleiter vor Ende der Schicht alle Störungsmeldungen mit den Reaktorfahrern durchspricht, funktionierte hier ebenfalls nicht, weil der verantwortliche Reaktorfahrer den Schichtleiter nicht über die anstehende Störmeldung informierte (Amon 57,3).

Erst die dritte Schicht erkannte den unzulässigen Betriebszustand. In Absprache mit dem Blockleiter wurde die Entscheidung, die Anlage abzufahren, getroffen. Diese Entscheidung mußte zunächst beraten werden, weil ein derartiger Anlagenzustand im Betriebshandbuch nicht vorgesehen ist. Die Anlage darf bei offener Erstabspernung nicht angefahren werden. Demzufolge gibt das Betriebshandbuch auch keine Hinweise, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist (Amon 57,37).

Im Laufe der Diskussionen kam dann die Betriebsmannschaft auf die Idee, die Prüfleitung im „Tippbetrieb“ zu öffnen, weil man meinte, dadurch eine Druckdifferenz zu erreichen, durch die die Erstabspernrarmatur geschlossen werden könnte. Bei anderen Anlagenzuständen gelangen derartige Versuche (Amon 57,6). Der besonderen Gefahren, die eine solche Handlungsweise bei den vorhandenen Druckverhältnissen mit sich bringt, insbesondere der Tatsache, daß hier die Integrität des Primärkreislaufs für die Zeit des Öffnens der Prüfleitung verletzt wurde, war man sich offenbar nicht bewußt, wie auch die sicherheitstechnische Bedeutung offenbar unterschätzt wurde.

Der Druckentlastungsversuch wurde bei anstehendem Primärdruck unternommen. Die Betriebsmannschaft gab dazu an, daß ein möglichst schnelles Schließen der Erstabspernrarmatur herbeigeführt werden sollte, um einen sicheren Anlagenzustand zu erreichen. Das überzeugt nicht. Der sichere Anlagenzustand wäre auch bei sofortigem Abfahren ohne ein solches riskantes Manöver eingetreten. Das vollständige Abfahren der Anlage, das einen Zeitraum von 3 – 4 Stunden in Anspruch nimmt, bedeutet aber einen wirtschaftlichen Verlust. Deshalb sind an der Angabe der Betriebsmannschaft, die Anlage hätte in jedem Fall abgefahren werden müssen und wäre von ihr auch bei dem Gelingen des Schließungsversuches abgefahren worden, um die Gängigkeit der Erstabspernrarmatur zu überprüfen, erhebliche Zweifel angebracht, zumal nach Aussage aller angehörten Sachverständigen das Öffnen der Prüfarmatur eine aus technischer Sicht völlig ungeeignete Maßnahme war, das Schließen der Erstabspernrarmatur herbeizuführen.

Die Frage, wie nahe der Störfall an einem schweren Unfall war, ist zwischen den Sachverständigen umstritten. Unbestritten ist, daß der Störfall selbst keine außergewöhnlichen negativen Auswirkungen hatte. Die etwas erhöhte Radioaktivitätsabgabe lag innerhalb der Grenzwerte, dennoch bleibt sie unzulässig, weil sie durch einen irregulären Anlagenzustand hervorgerufen wurde. Die Sachverständigen stimmen auch alle darin überein, daß der Störfall nicht hätte stattfinden dürfen und bei sorgfältigem Vorgehen der Betriebsmannschaft auch hätte vermieden werden können.

Dissens besteht zwischen den Sachverständigen im wesentlichen darin, daß Professor Traube und Dipl.-Ing. Hahn bei ihrer Beurteilung nur von den Möglichkeiten und Maßnahmen ausgehen, die im Genehmigungsverfahren als sicher funktionierend untersucht und definitiv nachgewiesen wurden. Ausgehend von dem Szenario, daß der Prüfschieber aus irgendwelchen Gründen offen bleibt und die Gebäudeabschlußarmaturen offen stehen, gehen sie davon aus, daß die Gebäudeabschlußarmaturen nicht ohne weiteres zu schließen sind. Die Motoren für diese Abschlußarmaturen befinden sich im Ringraum, in den durch das entstandene Leck in erheblichem Umfang Wasserdampf austritt. Die Motoren, die sich in unmittelbarer Nähe der Stelle befinden, aus der der Dampf entströmte, wären bei diesem Szenario durch heißen Wasserdampf beaufschlagt worden. Dafür sind sie nicht ausgelegt (Prof. Dr. Traube 42,42). Das bedeutet, daß diese Motoren unter den dann herrschenden Umgebungsbedingungen hätten ausfallen können. In diesem Fall hätten die Gebäudeabschlußarmaturen nicht zugefahren werden können. Bleibt dann der Prüfschieber offen, muß dem Reaktor, um die Brennstäbe bedeckt zu halten, Kühlwasser zugeführt werden. Das kann über das Notkühlssystem geschehen. Die im Bericht der Mehrheit des Untersuchungsausschusses ausführlich zitierten Gutachter gehen davon aus, daß wenigstens zwei der Sicherheitseinspeisepumpen funktionieren können. Demgegenüber gehen Herr Hahn und Prof. Traube nach den anerkannten Kriterien der Sicherheitsphilosophie nur von dem aus, was als sicher funktionierend geprüft wurde. Nach ihrer Auffassung kann das Funktionieren nicht unterstellt werden, weil auch die Motoren der Sicherheitseinspeisepumpen im Genehmigungsverfahren nicht daraufhin überprüft wurden, ob sie bei den dann in den Ringraum entströmenden Mengen von Dampf und den

dadurch entstehenden Umgebungsbedingungen noch funktionieren (Hahn 42,57). Herr Hahn zitierte zur Unterstützung seiner Auffassung die „Deutsche Risikostudie Kernkraftwerke“: „Wichtig für die Aufrechterhaltung der Notkühlung ist, daß es zu keinem größeren Verlust von Wasser oder Dampf aus dem Sicherheitsbehälter kommt, denn bei einem solchen Austritt könnte ein Ausfall von im Ringraum befindlichen und zur Notkühlung benötigten Komponenten aufgrund von Temperatur, Feuchte oder Druck auftreten. ... Es könnte weiterhin soviel Wasser aus dem Gebäudesumpf innerhalb der Anlage verlorengehen, daß eine ausreichende Notkühlung nicht mehr gewährleistet ist.“

Alle weiteren Maßnahmen, die von den Gutachtern für möglich gehalten wurden, sind Maßnahmen im Rahmen des accident managements, die von der Betriebsmannschaft vorzunehmen sind, aber bis zum Störfall nicht trainiert wurden. Herr Hahn gab dazu an, daß das OSART-Team, das Biblis A Ende 1986 besucht hat, festgestellt habe, das Personal und die Anlage von Biblis sei technisch und organisatorisch nicht ausreichend auf Notfallschutzmaßnahmen vorbereitet (Hahn 38,126).

Zu den noch möglichen Maßnahmen gehört das Schließen des Prüfschiebers von Hand, wozu der Sicherheitsbehälter in Vollschutz betreten werden muß.

Dazu gehört auch das Aufschalten der Verbindung zwischen Block A und Block B bezüglich des borierten Wassers. Hier äußerte Herr Hahn erhebliche Zweifel nach der Ortsbesichtigung, ob die Bedienungsmannschaft bei den dann zu unterstellenden Bedingungen dieses noch vornehmen könne (42,59; 38,174).

Professor Hennies meint sogar, mittels einer 20-kW-Feuerweerpumpe sei ausreichend Wasser einzuspeisen.

Daß zum Schluß eine Feuerweerpumpe das Kernkraftwerk vor einer Kernschmelze retten soll, entspricht jedenfalls nicht der bisherigen Sicherheitsphilosophie.

Letztendlich differieren die Einschätzungen der Gutachter in der Frage, ob sicher davon ausgegangen werden kann, daß bei dem in dem vorgenannten Szenario unterstellten Leck ausreichend Wasser zur Kühlung der Brennstäbe eingespeist werden kann. Nach dem EWI-Gutachten könnten infolge der dadurch eintretenden Umgebungsbedingungen die elektrischen Einrichtungen, die dafür nicht ausgelegt sind, ausfallen. Dazu gehören insbesondere die elektrischen Antriebe der Gebäudeabschlußarmaturen mit der Folge, daß ein Kühlmittelverlust andauern könnte, der zumindest nicht mit den auslegungsgemäß vorgegebenen Mitteln unterbunden werden könnte. Darüber hinaus gibt das Gutachten an, daß wegen des sich ausbreitenden Dampfes bzw. des Kondenswassers im Ringraum nicht auszuschließen ist, daß die Funktionsfähigkeit der im Ringraum befindlichen Sicherheitseinspeisepumpen beeinträchtigt würde. In diesem Fall hält auch das EWI-Gutachten den weiteren Kühlmittelverlust, der zur Leerung des Reaktordruckbehälters führen könnte, nur noch durch anlageninterne Notfallschutzmaßnahmen (accident management) für vermeidbar. Prof. Traube und Herr Hahn gehen nicht davon aus, daß accident-management-Maßnahmen keinesfalls funktionieren können. Sie meinen jedoch, das Funktionieren sei nicht erwiesen. Herr Hahn wies außerdem darauf hin, daß die OSART-Mission im Bereich der auslegungsüberschreitenden Störfälle mangelnde Vorbereitungen festgestellt habe (Hahn 38,126). In dem OSART-Gutachten (Betriebssicherheit von Kernkraftwerken Bundesrepublik Deutschland-Bericht für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Prüfergebnisse und Empfehlungen des Operational Safety Review Team (OSART) der internationalen Atomenergieorganisation (IAEO), übersetzt aus dem Englischen von der Gesellschaft für Reaktorsicherheit, vorgelegt vom Hessischen Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit den Abgeordneten des Ausschusses für Umweltfragen; die Akten waren Gegenstand der Arbeit des Untersuchungsausschusses) heißt es zu Notfallschutzmaßnahmen: „Da solche Übungen nur Störfälle betreffen, die nicht zu schweren Kernschäden führen, zudem die kürzlich in Tschernobyl gemachten Erfahrungen vorliegen, sollte Führungspersonal mit Aufgaben im Notfallschutz außerdem auf Einschätzung und Eindämmung von solchen schweren Unfällen trainiert werden“ (Seite 11). „Die Anlage ist angemessen gerüstet mit Anweisungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb und für Störfälle,

soweit sie sich auf Auslegungstörfälle beziehen. Symptomorientierte Vorgehensweisen bei Störfällen mit Transienten, die außerhalb des Auslegungsrahmens liegen, werden z.Z. für die Anlage entwickelt. Dieses Vorhaben sollte beschleunigt werden, so daß Anlagenpersonal Anleitung erhält, wie auf solche Ereignisse zu reagieren ist“ (Seite 14). „Betriebliche Notfallmaßnahmen zur Wiederherstellung der Anlagenkontrolle existieren für Auslegungstörfälle. Maßnahmen, mit denen spezifisch auf Unfälle mit schwerem Kernschaden reagiert werden kann, sollten ebenfalls vorbereitet werden. Der derzeitigen Entwicklung symptomorientierter betrieblicher Notfallmaßnahmen sollte höchste Priorität eingeräumt werden“ (Seite 29).

Zur sicherheitstechnischen Bewertung des Störfalles schrieb TÜV-Bayern am 11. 02. 1988: „Die Erstabspernung stellt zusammen mit der Zweitabspernung die Druckbarriere zwischen Reaktorkreislauf und dem für niedrigeren Druck ausgelegten Nachkühlssystem und damit zur Umgebung dar. Der Abschnitt zwischen diesen Armaturen ist gegen vollen Primärkreisdruck ausgelegt. Ein Versagen beider Armaturen führt zu einem nicht absperrbaren Leck nach außen und damit zu einem nicht beherrschbaren Störfall. Es ist daher zwingend erforderlich, daß beim Betrieb der Anlage beide Armaturen zu sind“. Im Gutachten vom 12. 12. 1988 schreibt der TÜV-Bayern zu den beiden hier diskutierten Armaturen: „Prüfarmatur: Es wurde kein Nachweis (auch nicht bei den Konvoi-Anlagen) des sicheren Schließens bei voller Druckdifferenz geführt. Gebäudeabschlußarmatur: Die Armatur ist aufgrund ihrer Auslegung ungeeignet für einen Quasi-Primärkreisabschluß.“

3. Zusammenfassende Bewertung

Der Störfall im Kernkraftwerk Biblis hätte bei Hinzutreten weiterer Umstände – d.h. Versagen von Sicherheitskomponenten und zusätzlichem Fehlverhalten des Personals – zu einem nicht beherrschbaren Störfall mit unmittelbarer Gefahr für die engere und weitere Umgebung werden können. Glücklicherweise ist es hierzu nicht gekommen; an die Umgebung wurde in erhöhtem Maße Radioaktivität abgegeben.

Der Unfall in Biblis hat gezeigt, daß die bisherige Sicherheitsphilosophie, nach der ein technisches Versagen durch Eingreifen eines weiteren technischen Systems aufgefangen werden kann, nicht stimmt. Das ist darauf zurückzuführen, daß ein Kraftwerk nur so sicher sein kann, wie die Phantasie derer reicht, die Störfälle und Unfälle vordenken.

Biblis hat aber auch gezeigt, daß die neue Sicherheitsphilosophie, die stark darauf setzt, daß der Mensch im Störfall kreativ handelt und die richtigen Entscheidungen trifft (accident management) nicht stimmt. Accident management ist keine Zauberformel, die eingesetzt werden kann, um alle Störfälle zu beheben, sondern, wie Biblis zeigt, auch ein Einfallstor für Fehlentscheidungen und daraus resultierende neue Störungen der Anlage. Der menschliche Eingriff setzt nämlich die richtige Analyse über den Anlagenzustand voraus. Biblis zeigt aber, daß sich der angenommene Zustand der Anlage und ihr tatsächlicher Zustand entschieden differieren können. Störungen im Anfahrprozeß wurden als normal empfunden, Störungsanzeigen wurden als falsche Informationen durch Technik mißinterpretiert oder als unwesentlich bagatellisiert.

Die Stresssituation kann die Bedienungsmannschaft die Vielzahl der Informationen nur unzureichend bearbeiten. Der Glaube an die vollständige Beherrschbarkeit der Anlage führt zu der Fehleinschätzung, jede Störung sei letzten Endes problemlos durch die qualifizierte Bedienungsmannschaft zu beherrschen.

Der hohe wirtschaftliche Schaden der Entscheidung, die Anlage vom Netz zu nehmen, zwingt dazu, solange wie möglich zu versuchen, Fehler bei laufendem Reaktor zu beheben; wie Biblis zeigt, auch durch Maßnahmen, die das Betriebshandbuch nicht vorsieht.

Die sichere Beherrschung der Anlage setzt voraus, daß nicht nur Technik funktioniert, sondern daß auch die Bedienungsmannschaften ein Höchstmaß an Sicherheitsbewußtsein haben und danach handeln. Daran hat es gefehlt. Die Schichtmannschaften gingen nicht nach dem Betriebshandbuch vor, sie haben in gravierender Weise dagegen verstoßen. Mit der ganzen Angelegenheit wurde „lässig umgegangen“ (Amon 57,3). Bereits die Fehlreaktion des Reaktorfahrers der ersten Schicht zeigt ein lasches

Sicherheitsbewußtsein. Größtmögliche Sicherheit war offenbar gegenüber dem Anliegen, weiter anzufahren, ein nachrangiges Problem. Das Öffnen der Prüflleitung läßt erhebliche Defizite in bezug auf die Bedeutung eines sicheren Primärkreisabschlusses erkennen. Das erstaunt um so mehr, als alle befragten Sachverständigen übereinstimmend angaben, daß ein Antippen der Prüfarmatur aus technischen Gründen ungeeignet war, solche Druckverhältnisse zu erzeugen, daß sich die Erstabsperrarmatur von selbst schließen würde. Schließlich wurde der Ursache für das Offenbleiben der Erstabsperrung nicht sofort nachgegangen. Erst im Mai 1988 wurde eine Inspektion mit Teilaustausch durchgeführt. Am Tag des Störfalles begnügte man sich damit, daß die Erstabsperrarmatur nach mehrmaligem Verfahren wieder schloß.

Diese Vorgänge zeigen, daß bei komplizierten technischen Systemen technisches und menschliches Versagen nie ausgeschlossen werden kann. Es zeigt aber auch, daß Menschen nicht selbstverständlich in der Lage sind, technische Mängel durch eigene umsichtige Verhaltensweisen auszugleichen. Obwohl der Betriebsmannschaft des Kernkraftwerkes Biblis von allen Sachverständigen hohes technisches Wissen und außerordentliche Zuverlässigkeit bescheinigt wurde, ist es hier zu gravierendem Fehlverhalten gekommen. Dies liegt aber nicht an fehlender Fachkunde oder fehlender Einsatzbereitschaft der Menschen, sondern ist systembegründet. Das Verhalten der Schichtmannschaften zeigt aber auch auf, daß das Vertrauen darauf, daß in kritischen Situationen bei Versagen technischer Komponenten die Schichtmannschaft schon die richtigen Handlungsweisen vornehmen wird, eine trügerische Hoffnung sein kann. In der Diskussion um die möglichen Folgen des Störfalles haben die von der Mehrheit des Untersuchungsausschusses ausführlich zitierten Sachverständigen immer wieder darauf verwiesen, die erfahrene Schichtmannschaft werde schon die wenigen eindeutigen Handgriffe, die nötig seien, zur rechten Zeit richtig vornehmen. Der Störfall beweist, daß man sich hierauf keinesfalls verlassen kann. Das Anfahren bei nicht geschlossener Absperrarmatur, die eindeutig als nicht geschlossen angezeigt wurde, war ein eklatanter Verstoß gegen das Betriebshandbuch, was niemand vorher gesehen hatte. Noch viel weniger war angenommen worden, daß eine erfahrene und technisch versierte Betriebsmannschaft den Prüfschieber öffnen und damit eine Verbindung aus dem Containment heraus schaffen würde, obwohl der Betriebsmannschaft natürlich bewußt war, daß damit eine der tragenden Säulen der Sicherheitsphilosophie, nämlich das Mehrbarrierenkonzept, durchbrochen wurde. Wenn schon in dieser Situation die Mannschaft falsch gehandelt hat, woher kommt das Vertrauen, daß in wesentlich schwierigeren Situationen die Mannschaft die richtigen Notfallschutzmaßnahmen ergreifen wird? Natürlich wird man davon ausgehen können, daß die Mannschaft nicht einem massiven Kühlmittelverlust tatenlos zusehen wird. Aber wird sie auch wissen, welche Handlungen die richtigen sind? Die Minderheit des Ausschusses schließt sich der Vorgehensweise der Sachverständigen Traube und Hahn an. Was nicht im Genehmigungsverfahren als sicher überprüft wurde, kann jetzt auch nicht als sicher funktionierend unterstellt werden.

Befremdlich erscheint der Umgang der Aufsichtsbehörden und der Betreiberin mit dem Störfall. Vom Kernkraftwerk wurde der Störfall nicht in der notwendigen Klarheit an die Aufsichtsbehörde weiter gemeldet, so daß dort nicht direkt im Dezember weitere Aufklärungsmaßnahmen angefordert werden konnten. Es dauerte bis zum 13. 01. 1988, bis sich der Zeuge Schlotter mit den Verantwortlichen in Biblis über den Störfall austauschen konnte. Eine gründliche ausführliche Besprechung darüber fand erst am 18. 03. 1988 statt, nachdem bereits mit Datum vom 11. 02. 1988 TÜV-Bayern ein Gutachten vorgelegt hatte, das die Dramatik des Vorgehens deutlich ausweist. Die ersten Überlegungen für Konsequenzen 3 Monate nach dem Störfall können kaum als zügiges Aufklären und Bearbeiten gewertet werden. Das kann nicht den Beamten des Umweltministeriums angelastet werden. Vielmehr zeichnet der zuständige Minister dafür verantwortlich, daß er nicht die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen hatte, auf derartige Vorkommnisse zu reagieren. Um die Jahreswende 1987/1988 war das Ministerium vollauf mit der Bewältigung des Transnuklear-Skandals beschäftigt. Die abteilungsinternen Kontrollmechanismen, die hätten sicherstellen können, daß hier eine Gewichtung der verschiedenen notwendigen Aufsichtsmaßnahmen vorgenommen wurden, waren außer Kraft gesetzt. Der zuständige Abteilungsleiter, der Zeuge Dr. Becht, mußte noch ein dreiviertel Jahr nach der Regierungsbildung die

Abteilung kommissarisch leiten, gleichzeitig war er Gruppen- und Referatsleiter. Unter diesen Umständen verwundert es nicht, daß er sich die Störfallmeldung noch nicht einmal ansehen konnte. Schließlich war hausintern die Informationsweitergabe bei wichtigen Ereignissen völlig unzureichend ausgestaltet. Es dauerte von dem Gespräch Mitte März 1988 bis Ende April 1988, bis der Minister unterrichtet wurde, obwohl der Staatssekretär die Dimension der Angelegenheit Ende März schon zutreffend erkannt hatte.

Dem unhaltbaren Organisationszustand in der atomaren Aufsicht entspricht auf der anderen Seite die Geheimhaltungspolitik des Ministeriums. Staatssekretär Dr. Popp hatte in seiner Ministervorlage vom 22. 04 1988 davon abgeraten, die Angelegenheit zu diesem Zeitpunkt bereits zu veröffentlichen. Das hatte zur Folge, daß im Laufe des Jahres 1988 die betroffene Öffentlichkeit in der Umgebung des Kernkraftwerkes Biblis nichts von dem schweren Störfall erfuhr. Er wurde lediglich in der Fachöffentlichkeit diskutiert, unterlag aber hier dem Geheimnisschutz nach § 139 b Gewerbeordnung.

Die späte Aufklärung des Störfalles im HMUR hatte zur Folge, daß zwar die GRS-Störfallstelle durch die schriftliche Ereignismeldung bereits Anfang Januar 1988 unterrichtet worden war, diese jedoch wegen der Unvollständigkeit der Ereignismeldung nicht tätig wurde. Erst nach der Unterrichtung Ende April konnte die Weiterleitungsnachricht 4/88 vom 16. 05. 1988 verfaßt werden, in der auf die Wichtigkeit der Integrität des Primärkreises wie auch des Sicherheitsbehälters hingewiesen wird. Erst ab diesem Zeitraum konnte auch die Diskussion in der Reaktorsicherheitskommission beginnen, die in ihrer Sitzung vom September 1988 zu Empfehlungen für technische Veränderungen nicht nur für das Kernkraftwerk Biblis, sondern auch andere deutsche Kernkraftwerke kam. Das hätte früher geschehen können, wenn im HMUR die Voraussetzungen dafür geschaffen worden wären.

Schließlich zeigt der Störfall auch, daß eine kritische Aufsicht gegenüber der Betreiberin des Kernkraftwerkes Biblis erforderlich ist. Das läßt sich an dem unzureichend ausgefüllten Meldeformular erkennen. Die Art der Ausfüllung des Meldeformulars legt die Vermutung nahe, daß hier versucht wurde, die wichtigen Begleitumstände zu verheimlichen und dies im Einvernehmen mit dem Leitungsbereich des Kraftwerkes. Gegenüber Oberamtsrat Schlotter beharrten Mitarbeiter des Kernkraftwerkes Biblis darauf, das Öffnen der Prüfleitung sei zulässig gewesen. Schließlich wurde der Störfall von der Betreiberin in die unterste Kategorie N eingestuft. Die Höherstufung erfolgte erst im Laufe des Jahres 1988. Demgegenüber gab Professor Mayinger im Untersuchungsausschuß an, er hätte den Störfall von Anfang an in die Kategorie E eingestuft.

Der Störfall zeigt, daß trotz der bisherigen Anstrengungen, die Nutzung der Kernenergie so sicher wie möglich zu gestalten, die bestehenden Lücken nicht wirklich geschlossen werden können. Das liegt zum einen daran, daß Kernkraftwerke vor allem auch wirtschaftlich betrieben werden müssen und Sicherheit immer unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet wird. Zum anderen liegt es daran, daß trotz des Entwicklungsstandes moderner Technik dieses System immanent Fehler produziert, die von menschlichem Handeln nicht ohne weiteres ausgeglichen werden können. Der Störfall hat gezeigt, daß unvermeidbar nie alle möglichen Ausfälle vorgedacht werden können. Nicht selten sind es die simplen und deshalb nicht kalkulierten Fehler, die zu Katastrophen führen.

V. Strahlenschutz

Als ein wesentliches Problem hat sich in der Beweisaufnahme die Behandlung von Fremdpersonal in den Nuklearbetrieben in Hanau und im Kernkraftwerk Biblis herausgestellt. Das beginnt mit der Führung der Strahlenpässe, über deren Verantwortlichkeit zwischen den im Untersuchungsausschuß gehörten Zeugen unterschiedliche Auffassungen bestanden. Um zu verhindern, daß eine Person über mehrere Strahlenpässe verfügt – Professor Kuni führte hierzu ein Beispiel aus seiner eigenen Praxis an, indem für eine Person drei Strahlenpässe ausgestellt worden waren – müssen entsprechende Regelungen und Überwachungsvorschriften getroffen werden. Nach der Aussage von Dr. Bolm-Audorf (68,123) ist es auch derzeit gesetzlich zulässig, daß Beschäftigte von Fremdfirmen in

einer kurzen Zeit der maximal zulässigen Äquivalenzdosis ausgesetzt sind. Er vertrat die Auffassung, daß diese Vorgehensweise mit dem Sinn des Strahlenschutzes nicht vereinbar ist. Generell kann man davon ausgehen, daß die Kontinuität der Strahlenschutzüberwachung nicht mehr gewährleistet ist, wenn dosimetrische Auswertungen über verschiedene Hände gehen, wie das bei den § 20 Beschäftigten der Fall ist. Hier wird in jedem Fall eine strengere Regelung über den Einsatz von Fremdpersonal getroffen werden müssen, wobei der Erlaß des HMUR vom 22. 08. 1989 lediglich verhindert, daß § 20 Firmen wiederum Subunternehmer und Leiharbeiter einsetzen. Das Problem der ungenügenden Überwachung wird damit aber nicht gelöst. Eine in nuklearen Anlagen arbeitende Firma mit einer § 20-Genehmigung kann auch eine Firma sein, die Zeitarbeitskräfte vermittelt. Werden diese Arbeitskräfte zum Stammpersonal der Firma erklärt, können sie ohne Probleme in Hessen eingesetzt werden, wobei hessische Aufsichtsbehörden die Firma ihrerseits nicht überwachen können, wenn die Genehmigung in einem anderen Bundesland erteilt wurde. Der Erlaß hindert nicht, daß das Stammpersonal in den § 20 Firmen ausgewechselt wird und auf diese Weise im Ergebnis immer wieder neue Personen eingesetzt werden mit der Folge, daß sie immer wieder neu zu belehren und neu zu überwachen sind. Daß es beim Einsatz werksfremder Personen zu Überwachungsdefiziten und Verstößen gegen Strahlenschutzbestimmungen kommen kann, hat die Vernehmung des Zeugen Schneider aufgezeigt, der von solchen Verstößen berichtet hat, z.T. das Nichttragen vorgeschriebener Dosimeter, Verstöße gegen Schutzvorschriften (66, 3, 51). Notwendig wird der Einsatz von Fremdpersonal überhaupt nur deshalb, weil die nuklearen Anlagen nicht in ausreichendem Maße Eigenpersonal beschäftigen, das die vorzunehmenden Arbeiten so durchführen kann, daß die Strahlenbelastung unter den einzuhaltenden Grenzwerten bleibt; d.h. Fremdpersonal muß z.T. deshalb eingesetzt werden, um die zwangsläufig in den Betrieben anfallende Strahlenbelastung auf viele Personen zu verteilen. Ein Teil der Fremdbeschäftigten ist so qualifiziert – etwa die Fachkräfte, die für Revisionen im Kernkraft Biblis eingesetzt werden –, daß man auf ihren Einsatz nicht verzichten können, weil die Betriebe solches Fachpersonal, das nur wenige Wochen im Jahr benötigt wird, nicht auf Vorrat beschäftigen können. Anders sieht das mit der Gruppe der Fremdbeschäftigten aus, die wesentlich für Reinigungs- und Dekontaminationsarbeiten eingesetzt werden. Hier könnte ein erweiterter Personalbestand den Einsatz von Fremdbeschäftigten erheblich verringern. Schließlich hat Professor Kuni darauf hingewiesen und dies schriftlich zu den Akten gereicht, daß generell das Fremdpersonal in deutschen Kernkraftwerken stärker strahlenbelastet ist als das Eigenpersonal (68,185; Schreiben Prof. Kuni vom 27. 02. 1990 an den Vors. des Untersuchungsausschusses 12/1).

Der Bericht der Mehrheit des Ausschusses negiert, daß es in den Hanauer Nuklearbetrieben in den vergangenen Jahren eine ganze Reihe von Kontaminationen gab, wie Dr. Hagenberg bei seiner Vernehmung angab (68,34,35). In drei dieser Fälle haben die Kontaminationen zu einem Berufskrankheitenverfahren geführt (Dr. Bolm-Audorff 68,125). In allen Fällen sind die Betroffenen zusätzlichen Strahlenbelastungen ausgesetzt gewesen. Die meisten dieser Kontaminationen erfolgten bei der Arbeit an Handschuhkästen, die bei anderer Technik, wie sie für die neue Fertigungsanlage der ehemaligen Alkem vorgesehen ist, hätte verhindert werden. Es ist nicht verantwortlich, sehenden Auges die Gefährdung der an Handschuhkästen Beschäftigten hinzunehmen.

Keine Einigkeit konnte letztendlich zwischen den Sachverständigen über die langfristige Wirkung von niedrigen Strahlendosen erzielt werden. Einig waren sie sich jedoch darin, daß die Strahlenbelastung genetische Wirkungen am Menschen hervorrufen kann (Prof. Dr. Pohlitz, Prof. Dr. Kuni, 68,211). Wesentlich schwieriger ist offenbar eine Beziehung zwischen Strahlenbelastung und Krebsentstehung im Sinne einer eindeutigen Ursache-Wirkung-Relation herzustellen, wenn man die derzeit geltenden Anforderungen im Verfahren um die Anerkennung von Berufskrankheiten zugrundelegt (Prof. Dr. Kuni 68, 195). Ein durch Strahlung verursachter Tumor unterscheidet sich in nichts von einem nicht strahlenbedingten Tumor (Dr. Bolm-Audorff 68, 127). Das führt im Berufskrankheitenverfahren zu erheblichen Problemen. Hier müssen verstärkt neuartige Untersuchungsmethoden eingesetzt werden, z.B. Chromosomenuntersuchungen, um Chromosomenveränderungen festzustellen, bei denen sich eine Kausalität infolge radioaktiver Strahlung nachweisen läßt. Derartige

Untersuchungen sind vor allem deshalb wichtig, weil im Rahmen der Anerkennung von Berufskrankheiten die Anerkennung strahlenbedingter Strahlenkrankheiten von der Höhe der Exposition abhängig gemacht wird. Es kann aber durchaus ein Beschäftigter über viele Jahre hinweg strahlenbelastet unterhalb der zulässigen Expositionswerte sein und gleichwohl einen strahlenbedingten Schaden erleiden. Die betrieblichen Überwachungsmöglichkeiten sind hier trotz aller Technik nämlich nach wie vor nur begrenzt leistungsfähig. Die Inkorporation von Radionukliden wird letztlich überprüft, wenn eine Kontamination in der Luft- oder Oberflächenüberwachung auffällt (Dr. Bolm-Audorff 68, 128; Prof. Dr. Kuni 68, 213). Die Registrierung durch Raumluftmonitore erfaßt aber nicht notwendigerweise eine Inkorporation eines einzelnen Beschäftigten.

Wegen des Zusammenhanges zwischen der Strahlenbelastung und später auftretenden Schäden wäre es unbedingt erforderlich, eine nachgehende Kontrolle der Arbeitnehmer durchzuführen, d.h. sie auch nach dem Ausscheiden aus kerntechnischen Anlagen langfristig ärztlich zu betreuen. Derartige nachgehende arbeitsmedizinische Untersuchungen gibt es im Gefahrstoffrecht (Dr. Bolm-Audorff 68, 122). Die Untersuchungen sollten für strahlenbelastete Beschäftigte ebenfalls durchgeführt werden.

VI. Nuklearer Katastrophenschutz

Der Bericht der Mehrheit des Ausschusses unterschlägt die zentralen Erfahrungen von Landrat Dr. Kassmann, die dieser vor Ort und bei der Katastrophenschutzübung 1988 sammeln konnte. Daraus ergibt sich, daß für die kerntechnischen Anlagen in Hessen ein wirksamer Katastrophenschutz nicht gewährleistet werden kann. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß nuklearer Katastrophenschutz bei einem schweren kerntechnischen Unfall die im Umkreis vom Kernkraftwerk Biblis und der Hanauer Nuklearbetriebe lebenden Menschen nicht zu schützen vermag.

Die Katastrophenschutzübung 1988 für das Kernkraftwerk Biblis hat eine große Anzahl von Mängeln aufgezeigt. Selbst im Falle eines Kernkraftwerksunfalles, der nicht zu einer Evakuierung führen muß, können effektiv wirksame Katastrophenschutzmaßnahmen nicht getroffen werden.

Die Forderung der Landräte der Landkreise Bergstraße, Groß Gerau und Darmstadt-Dieburg aus dem Jahre 1986 nach Konzentration der Verantwortlichkeit auf der Ebene des Regierungspräsidenten beruht auf der Erfahrung verschiedener Übungen, nicht zuletzt der Katastrophenschutzübung 1988. Der nukleare Katastrophenfall in Biblis – das gilt aber auch für Hanau – wird sich über Kreis- und Ländergrenzen hinweg erstrecken. Wenn nicht die notwendigen Entscheidungen divergieren sollen, müssen sie von einer übergeordneten Behörde getroffen und koordiniert werden. Als Beispiel seien hier die Ausgabe von Jod-Tabletten oder die Information der Öffentlichkeit genannt (Kassmann 70,102). Die Konzentration beim Regierungspräsidenten erst im bereits eingetretenen Katastrophenfall führt zwangsläufig zum Verlust wertvoller Zeit. Landrat Dr. Kassmann hat hierzu den Regierungsvizepräsidenten in Koblenz zitiert, der als Ergebnis der Katastrophenschutzübung 1988 eine Verlagerung auf die Ebene des Regierungspräsidenten aus Gründen der Koordination zwischen den Bundesländern ausdrücklich empfohlen hat (70,101). Gleiches gilt aber auch für die Koordination zwischen den betroffenen Landkreisen. Sollen Entscheidungen für alle betroffenen Gebiete schnell getroffen werden, muß die Leitung des Katastrophenschutzes eine Stelle obliegen, deren Kompetenzen sich über Landkreisgrenzen hinweg erstrecken. Von einer Stelle aus muß die aktuelle Situation bewertet werden, müssen die notwendigen Entscheidungen z.B. anhand der aktuellen Strahlenbelastung getroffen werden, müssen die Entscheidungen über die Information der Öffentlichkeit und Anweisungen an diese einheitlich herausgegeben werden, wenn nicht allein durch Abstimmungsprozesse wertvolle Zeit verloren gehen sollte.

Eine Katastrophenschutzübung hat bisher nur unter der Beteiligung der Landkreise Bergstraße, Groß Gerau und Darmstadt-Dieburg sowie mit dem Land Rheinland-Pfalz stattgefunden. Im Falle erheblicher Freisetzungen von Radioaktivität dürfte, je nach Windrichtung, aber auch das Land Baden-Württemberg betroffen sein.

Für die Hanauer Nuklearbetriebe hat es derart übergreifende Katastrophenschutzübungen bisher nicht gegeben. Für den Fall der Freisetzung von Radioaktivität in Hanau müßte zumindest eine Koordination mit Bayern erfolgen, was bisher auch noch nicht geschehen ist.

Im Bericht der Mehrheit des Untersuchungsausschusses wird in den Ausführungen zur Evakuierung die Aussage von Dr. Kassmann als dem Landkreis Bergstraße für das Kernkraftwerk Biblis im Katastrophenschutzfall zuständigen Landrat noch nicht einmal erwähnt. Vielmehr vermittelt die Darstellung den Eindruck, als sei eine Evakuierung im Ernstfall organisatorisch und tatsächlich ohne weiteres zu bewerkstelligen. Das Gegenteil ist der Fall.

Bisher sind realistische Evakuierungsübungen noch nicht durchgeführt worden und werden auch vom Innenminister nicht für durchführbar gehalten (Milde 71,61). Es bleibt unerfindlich, woher die Mehrheit des Ausschusses die Sicherheit nimmt, daß die Evakuierung im nuklearen Katastrophenfall tatsächlich möglich ist.

Die Planungen sehen vor, daß im Zuge von Evakuierungsmaßnahmen Notfallstationen eingerichtet werden, in denen betroffenen Personen geholfen werden kann und sie ggf. dekontaminiert werden können. Die Einrichtung dieser Notfallstationen hat bei der Katastrophenschutzübung 1988 erhebliche Mängel aufgewiesen. Es muß darüber hinaus aber auch bezweifelt werden, ob im Ernstfall diese Notfallstationen tatsächlich effektiv arbeiten können. Realistisch geübt wurde der Betrieb einer Notfallstation bisher nicht, im Rahmen der Katastrophenschutzübung war das Funktionieren der Notfallstationen eine Fiktion (Dr. Kassmann 70,140). Für alle Notfallstationen werden zwei strahlenschutzermächtigte Ärzte eingesetzt. Diese müssen jedoch aus verschiedenen Gebieten zusammengezogen werden, da die betroffenen Landkreise nicht über ausreichend strahlenschutzermächtigte Ärzte verfügen. Im Evakuierungsfalle wird es Stunden dauern, bis die Notfallstationen tatsächlich betriebsbereit sind. Innerhalb dieser Zeit können sich schon eine große Anzahl hilfebedürftiger Personen angesammelt haben, die der Hilfe bedürfen. Nach den Angaben von Dr. Kassmann (70,140) kann eine Notfallstation bei optimalem Betrieb in 24 Stunden 1000 Personen aufnehmen. Ob diese Personenzahl im eingetretenen Katastrophenfall tatsächlich bewältigt werden kann, erscheint höchst fraglich, weil hierbei die Faktoren Hektig und Streß nicht berücksichtigt sind, darüber hinaus nicht, daß sich möglicherweise das Evakuierungsgebiet im Laufe von Stunden verändern kann. Bei der Übungsfiktion wurde davon ausgegangen, daß ein bestimmtes Segment nur evakuiert wird, weil man die Bewegung einer radioaktiven Wolke in eine bestimmte Richtung zugrundegelegt hat. Die Übungsvorausgaben wären sofort andere gewesen und können dies im Ernstfall sein, wenn bei entsprechender Wetterlage sich im Laufe der Evakuierungsmaßnahmen die Windverhältnisse ändern. Dann müßte sich auch notwendigerweise die Festlegung der Notfallstationen verändern. Darüber hinaus geht der Katastrophenschutzplan davon aus, daß Notfallstationen nur bis zur Grenze der äußeren Zone von 25 km eingerichtet werden. Zieht eine radioaktive Wolke bei hoher Windgeschwindigkeit von der Zentralzone weg, dann könnte sich die Notwendigkeit ergeben, Notfallstationen auch noch in wesentlich weiterer Entfernung einzurichten. Hieran ist nicht gedacht (Kassmann 70,139).

Als gravierendstes Problem dürfte sich bei einer Evakuierung die Beförderung der in der 10 km-Zone lebenden Menschen in die Aufnahmegebiete darstellen. Idealtypisch ist vorgesehen, daß ohnehin nur die Bevölkerung eines Segmentes aus dem 10 km-Radius evakuiert werden muß; dieses Segment kann sich je nach Windverhältnissen ändern. Weiter geht die Planung unrealistisch davon aus, daß im Evakuierungsfalle nur die Bevölkerung aus den betroffenen Gebieten wegstrebt, deren Evakuierung auch tatsächlich angeordnet ist. Dies erscheint im höchsten Maße unrealistisch. Man stelle sich vor, über Lautsprecher und Rundfunk wird die Evakuierung eines Teils der um Biblis wohnenden Bevölkerung angeordnet. Es ist kaum denkbar, daß Menschen, die in den angrenzenden Gebieten eines idealtypisch gedachten Segmentes wohnen, es ohne weiteres hinnehmen, daß sie in ihren Gebieten verbleiben sollen. Da Radioaktivität die Eigenschaft zukommt, sich nicht an gedachte oder reale Grenzen zu halten, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß im Ernstfalle sich ein wesentlich größerer Bevölkerungsanteil versucht, in Sicherheit zu bringen. Allein im Kreis Bergstraße und im Kreis Groß Gerau wohnen in der Mittelzone, für die Evakuierungsplanungen bestehen, ca. 50 000 Menschen, bei einer Evakuierung nach Sektoren wären zwischen 8 500 und 25 000 Personen betroffen (Milde 71,63). In die Planungen ist nicht einbezogen worden, daß die Menschen in der Außenzone bis 25 km ebenfalls evakuiert werden sollen. Dieses erscheint auch nicht möglich,

weil dann eine weitaus größere Anzahl von Menschen versorgt werden müßte, was praktisch in der notwendig kurzen Zeit, auch wenn Tage dafür angesetzt werden, nicht zu bewerkstelligen ist. Die Landräte der drei betroffenen Kreise halten sie angesichts des dicht besiedelten Gebietes für undurchführbar (Kassmann 70,129).

Idealtypisch gibt es für die Beförderung ausreichend Transportkapazitäten bei der Bundesbahn, bei der Bundeswehr, beim DRK, der Polizei, bei Busunternehmen die verpflichtet werden sollen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Beförderungskapazitäten nicht aktuelle zur Verfügung stehen, sondern zum großen Teil erst durch den Katastrophenschutzstab angefordert werden müssen. Der Katastrophenschutzstab kann frühestens 1½ Stunden nach Eintreffen der Meldung durch den Betreiber, der Voraussetzung für die Anordnung des Katastrophenalarmes ist, zusammengetreten sein. Erst dann können die notwendigen Schritte angeordnet werden. Zahlreiche Transportkapazitäten müssen erst von außerhalb der betroffenen Ortschaften angefordert werden. Wesentliche Teile der Bevölkerung sollen mit eigenen Transportmitteln, d.h. vor allem PKW's, in die Aufnahmegemeinden fahren. Daß hierbei erhebliche Verkehrsprobleme entstehen werden, liegt auf der Hand. Einerseits müssen große Mengen von Menschen aus den betroffenen Gebieten hinausfahren, gleichzeitig müssen die Hilfspersonen das Gebiet erreichen können. Hier soll die Polizei mit verkehrslenkenden Maßnahmen eingreifen können. Im Planspiel mag das funktionieren. Im Ernstfall, wenn alle Angst haben und so schnell wie möglich die betroffenen Gebiete verlassen können, wird es nahezu unmöglich sein, den Verkehrsfluß in geordneten Bahnen über viele Kilometer hin zu lenken und dabei Straßen für Hilfstruppen freizuhalten. Die Polizei hat demzufolge bereits auch bei der Übung massive Probleme gesehen (Dr. Kassmann 70,135). Zentrales Thema bei der Katastrophenschutzübung 1988 war nach den Angaben von Dr. Kassmann die Situation, daß eine Meldung über den Rundfunk kommt, die lautet: Es ist ein Störfall im Block A in Biblis zu verzeichnen, der Katastrophenschutzstab wird z.Z. zusammengerufen. Daß dann unkoordinierbare Verkehrsbewegungen beginnen, dürfte mehr als wahrscheinlich sein. Eine derartige Rundfunkmeldung würde ja nicht nur von den in der 10 km-Zone lebenden Menschen gehört werden, sondern auch weit darüber hinaus.

Diese Situation verschärft sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikostudie B. Diese Situation verschärft sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikostudie B. Die bisherigen Katastrophenschutzplanungen gingen davon aus, daß bei einem Kernschmelzunfall die Freisetzung von Radioaktivität erst nach vielen Stunden bzw. Tagen erfolgt und deshalb Zeit für Schutzmaßnahmen bleibt. Nach den Ergebnissen der Risikostudie B kommt es in 97 v.H. aller Kernschmelzunfälle im Regelfall zu massiven Freisetzungen von Radioaktivität innerhalb von zwei bis vier Stunden nach Unfallbeginn, so daß keine Zeit für Katastrophenschutzmaßnahmen bleibt. Die Aktionszeit für die Katastrophenschutzbehörde schrumpft gegen Null, denn ihr stehen noch nicht einmal Stunden zur Verfügung. Zunächst muß sich der Betreiber entscheiden, wann er eine Alarmmeldung an die Katastrophenschutzbehörde weitergibt. Hier vergeht Zeit. Sodann benötigt die Behörde 1½ Stunden, um den Katastrophenschutzrat zusammenzurufen, dann vergeht weitere Zeit, bis die Helfer vor Ort eintreffen können.

Es bleibt dann keine Zeit mehr für einen Katastrophenschutz, der den Namen verdient. Dabei handelt es sich nicht um ein organisatorisches Problem, sondern das System läßt keinen Schutz mehr zu. Der Kernschmelzunfall entwickelt sich nicht langsam mit der Möglichkeit langer Vorlaufzeiten, sondern entsteht plötzlich und ohne Vorwarnung.

Katastrophenschutz braucht aber Zeit.

Das beginnt damit, daß sich der Betreiber, der die Katastrophenschutzbehörde informieren muß, zunächst in einer Situation sieht, in der er einen schweren Unfall feststellen muß und die Notwendigkeit erkennt, hier eine entsprechende Meldung herauszugeben. Erst danach kann über die Anordnung des Katastrophenschutzalarmes entschieden werden und es dauert mindestens 1½ Stunden, bis überhaupt ein entscheidungsfähiger Katastrophenstab zusammenkommen kann. Dann müssen in diesem Katastrophenstab zunächst die ankommenden Daten und Fakten analysiert und bewertet werden, bevor überhaupt über Maßnahmen nachgedacht wird. Die Anforderung von Transportkapazitäten und Hilfspersonal benötigt weitere Zeit, zumal Hilfspersonal in ausreichendem Maße nicht

vor Ort zur Verfügung steht und auch nicht stehen kann. Ausgebildete Strahlenärzte, Meß- und Hilfstrupps der verschiedenen Behörden und Organisationen müssen aus dem ganzen Land zusammengezogen werden. Parallel hierzu muß über die Information der Öffentlichkeit entschieden werden, die nicht zu früh und nicht zu spät erfolgen darf. Gleichzeitig ist über die Einrichtung von Notfallstationen zu entscheiden. Dabei fällt auch ins Gewicht, daß nur ein Teil der am Katastrophenschutz beteiligten Helfer ihre Funktionen hauptamtlich ausüben. Viele gehen hauptamtlich anderen Berufen nach und müssen erst zusammengezogen werden. In dieser Situation können Maßnahmen des Katastrophenschutzes die betroffene Bevölkerung nicht vor Schaden bewahren. Die Auffassung der Mehrheit des Ausschusses, daß ein wirksamer Katastrophenschutz bei einem schweren Unfall gewährleistet werden kann wäre nur belastbar, wenn der Ernstfall geübt worden wäre. Eine Stabsübung kann die hierzu notwendigen Erkenntnisse nicht erbringen. Bereits in der OSART-Studie wird darauf hingewiesen, daß ... „das Unfallszenarium in künftigen Übungen das Ausstesten des kompletten Zusammenspiels der anlageninternen und externen Notfallschutzpläne vorsehen“. Bisher wurde dem nicht gefolgt.

VII. Entsorgung – Endlagerung radioaktiver Abfälle

Die Untersuchungen haben ergeben, daß die Entsorgung radioaktiver Abfälle nach wie vor ungesichert ist. Seit der Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Biblis und der Hanauer Nuklearbetriebe werden radioaktive Abfälle, z.T. konditioniert, z.T. unkonditioniert, in Zwischenlagern, in Biblis, in Hanau und an anderen Orten der Bundesrepublik oberirdisch zwischengelagert. Weil auf Jahre hinaus kein Endlager zur Verfügung steht, müssen die Zwischenlagerkapazitäten beim Siemens-Brennelementewerk in Hanau erheblich erweitert werden. Weder die zuständigen Behörden, auch nicht das HMUR, noch die Betreiber halten das für ein Problem, obwohl das in den betroffenen Regionen angesammelte Gefahrenpotential wächst.

Ab 1994 müssen von den ausländischen Wiederaufbereitungsanlagen stark wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle zurückgenommen werden. Auch sie werden oberirdisch zwischengelagert.

Die Inbetriebnahme der bis jetzt vorgesehenen Endlager im Salzstock Gorleben und der Eisenerzgrube Konrad läßt sich nicht voraussehen. Die zeitlichen Vorgaben haben sich seit der Erforschung der Endlagerstätten immer weiter verschoben, weil immer wieder neue Probleme aufgetaucht sind. Entgegen den Feststellungen, den Bericht der Ausschlußmehrheit ist schon jetzt absehbar, daß die Grube Konrad nicht 1994 in Betrieb gehen kann, nachdem im vergangenen Jahr von der CDU-geführten Landesregierung Niedersachsen das Planfeststellungsverfahren gestoppt wurde. Erst wenn dieses Verfahren weitergeführt würde, wird sich zeigen, ob die von den Sachverständigen der physikalisch-technischen Bundesanstalt bekundete technische Sicherheit und Geeignetheit des Bergwerkes ausreichend ist. Nach Abschluß dieses Verfahrens dauert die Errichtung des Endlagers mindestens noch weitere 3 Jahre.

Für das Endlager im Salzstock Gorleben kann ein Zeitpunkt für die Inbetriebnahme noch überhaupt nicht abgesehen werden. Derzeit wird untertägig erkundet, ob der Salzstock als Endlager für stark wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle überhaupt geeignet ist. Eine Eignungsaus-sage kann nach dem derzeitigen Planungsstand überhaupt erst Ende dieses Jahrhunderts getroffen werden (Prof. Dr. Röthemeyer 61,93). Deshalb kann keinesfalls, wie im Bericht der Ausschlußmehrheit behauptet, davon die Rede sein, daß das Endlager Gorleben im Jahre 2008 zur Verfügung stehen wird. Dieser Zeitpunkt spielt lediglich für die Planungen eine Rolle und setzt voraus, daß sich der Salzstock als geeignet erweist und keine weiteren Verzögerungen eintreten. Sollte sich Gorleben als ungeeignet herausstellen, müßten die Untersuchungen an anderer Stelle mit entsprechendem Zeitaufwand neu beginnen. Die vom Atomgesetz geforderte sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle, die nicht oberirdisch vorgenommen werden kann (Prof. Dr. Röthemeyer 61,102), ist derzeit und auf viele Jahre hinaus nicht möglich. Radioaktiver Abfall wird aber ständig weiter produziert. Faktisch werden damit oberirdische Zwischenlager auf Jahrzehnte zu Endlagern. Das widerspricht dem Atomgesetz.

VIII. Genehmigungsverfahren

In diesem Punkt bestehen zwischen der Fraktion der SPD und der Fraktion der GRÜNEN unterschiedliche Auffassungen.

1. Stellungnahme der Fraktion der GRÜNEN

Die Behauptung der Ausschlußmehrheit

„Der Verdacht, daß die Hanauer Brennelementefabriken die Genehmigungsverfahren bewußt verzögerten, hat sich nicht erwiesen“

ist mit dem Ergebnis der vom Ausschuß durchgeführten Beweisaufnahme nicht in Einklang zu bringen. Denn schon der Inhalt der vom Ausschuß insoweit beigezogenen Akten belegt eindeutig, daß es auf seiten der Genehmigungsbehörde und der für sie politisch Verantwortlichen wie auf seiten der Betreiber ein gemeinschaftliches Zusammenwirken aller Beteiligten dahingehend gab, niemals eine Situation zuzulassen, die als Konsequenz aus der Dritten Novelle zum Atomgesetz zu einem Stillstand der für die Atomwirtschaft so strategisch wichtigen Hanauer Betriebe geführt hätte. Es ist bezeichnend, daß die Ausschlußmehrheit darauf verzichtet, sich im Abschlußbericht mit eben jenen Auszügen aus den die Hanauer Betriebe betreffenden Genehmigungsakten auseinanderzusetzen, aus denen sich dieses gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Beteiligten in aller Deutlichkeit ergibt.

Im Gegensatz zu dem, was die Ausschlußmehrheit insoweit glaubt, feststellen zu können, bestand die Hauptschwierigkeit für die Hanauer Betriebe keineswegs darin, daß immer neue Anforderungen an den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik die einschlägigen Genehmigungsverfahren verzögert haben.

Vielmehr war den Betreibern der Hanauer Nuklearbetriebe, den in Hessen für sie zuständigen Genehmigungsbehörden und den für diese verantwortlichen politischen Instanzen bereits kurze Zeit nach dem Inkrafttreten der Dritten Novelle zum Atomgesetz im Jahre 1975 klar, daß die rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der Hanauer Betriebe gemäß § 7 Atomgesetz nicht bzw. nicht mehr gegeben waren. Die Verabschiedung der Dritten Novelle zum Atomgesetz durch den Bundesgesetzgeber war ursprünglich durch die Existenz der Hanauer Atombetriebe selbst veranlaßt worden, nachdem sich auch bei den damaligen politischen Verfechtern der Atomenergie in Bonn das enorme Gefahrenpotential, das vom Betrieb der einschlägigen Anlagen in Hanau ausging, und das rechtlich regellose Wuchern und Wachsen dieser Anlagen herumgesprochen hatte. Deshalb entschloß sich der Bundesgesetzgeber, auch der Betrieb von Brennelementefabriken den rechtlichen Anforderungen des § 7 Atomgesetz zu unterwerfen.

Nach der Verabschiedung der Dritten Novelle zum Atomgesetz realisierten zunächst die Betreiber der Hanauer Atombetriebe und später auch die politisch verantwortlichen Genehmigungsinstanzen in Hessen alsbald, daß die Genehmigungsfähigkeit der Hanauer Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz wenn überhaupt nur zu finanziellen, rechtlichen und politischen Preisen zu haben war, die alle Beteiligten fürchteten wie der Teufel das Weihwasser und deshalb zu zahlen nicht bereit waren. Die politisch geförderte und gedeckte Taktik der Betreiber lautete deshalb: Zeit gewinnen, verzögern und vor allem: weiterproduzieren und die bestehenden Produktionsanlagen unter Umgehung des § 7 Atomgesetz ausbauen und erweitern.

Bedenken gegen diese Taktik, für deren rechtliche und politische Verbindlichkeit zu sorgen allerdings unterblieb, äußerte bereits im Jahre 1979 der seinerzeit für die Bundesaufsicht über den Atombereich zuständige damalige Bundesinnenminister Baum (F.D.P.) in einem die Firma Alkem betreffenden Schreiben an seinen damaligen hessischen Amtskollegen Karry. In dem Schreiben heißt es u.a.:

„Die Fa. Alkem als Antragsteller hatte seit der sogenannten Dritten Novelle zum Atomgesetz vom 15. 07. 1975 mit nunmehr über 3 Jahren reichlich Zeit, die für eine Umstellung der befristeten Genehmigung nach § 9 Atomgesetz auf eine unbefristete Genehmigung nach § 7 Atomgesetz für ihre Plutoniumverarbeitungsfabrik erforderlichen Prüfunterlagen zu erbringen. Trotzdem lag zum Zeitpunkt unserer Unterhaltung vom 18. 01. 1979 noch nicht einmal ein irgendwie belastbarer Sicherheitsbericht vor.“

Außerdem heißt es in diesem Schreiben:

„Sollte die Öffentlichkeit auf diesen Vorgang aufmerksam werden, würde sie allen Beteiligten vorwerfen können, man habe es bisher geduldet, daß die Fa. Alkem die im 3. Änderungsgesetz zum Atomgesetz vorgesehenen Übergangsregelungen für die Umstellung befristeter Umgangsgenehmigungen nach § 9 Atomgesetz in unbefristete Genehmigungen nach § 7 Atomgesetz für Standort, Errichtung und Betrieb der Anlage dahingehend mißbraucht, eine ursprünglich befristete Genehmigung nach § 9 Atomgesetz faktisch ohne Verfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung unbegrenzt ausnutzen“.

Angesichts der Lektüre dieses Briefes aus dem Jahre 1979 bleibt es mehr als schleierhaft, wie die Ausschlußmehrheit im Abschlußbericht zu der Behauptung kommen kann, eine bewußte Verzögerung durch die Betreiberseite habe es nicht gegeben.

Daß die Betreiber vielmehr alles daran gesetzt haben, die Genehmigungsverfahren bewußt zu verzögern, ergibt sich im übrigen auch aus anderen vom Untersuchungsausschuß beigezogenen Aktenbestandteilen. So schreibt die damalige Genehmigungsreferentin für die Hanauer Betriebe, Hecker, in einem Vermerk:

„Die Hanauer Betriebe glaubten ursprünglich durch Verschleppung der Unterlageneinreichung die durch die Dritte Novelle praktisch nach hinten offene Frist zu ihren Gunsten ausnutzen zu können“.

Dem hier erhobenen Verschleppungsvorwurf kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil er von einer Behörde stammt, zu deren notorischen und traditionellen Unzulänglichkeiten ein Selbstverständnis gehörte und gehört, daß seine erste und eigentliche Aufgabe in der rechtlichen und politischen Unterstützung und Förderung der Hanauer Betreiber und ihrer Anlagen sieht, wo eine effektive staatliche Kontrolle zu allen einschlägigen Sicherheits- und Gefährdungsbelangen gefragt wäre. In welchem Ausmaß kollusives Zusammenwirken mit der Betreiberseite anstelle der gesetzlich geforderten staatlichen Kontrolltätigkeit von dieser Behörde praktiziert wurde, ergibt sich im übrigen aus einer weiteren Passage des gleichen Vermerkes der Zeugin Hecker. Dort heißt es bezeichnenderweise:

„Sie (die Hanauer Betriebe, d.Verf.) glaubten ferner, daß die von unserem Haus in einigen Ausnahmefällen gezeigte Bereitschaft im Rahmen der gesetzlichen Regelung bis an die Grenze des gesetzlich Möglichen entgegenzukommen zur Regel werden würde.“

Die Feststellung, daß die hessischen Genehmigungsbehörden und die für sie in Wiesbaden und Bonn politisch Verantwortlichen über mehr als ein Jahrzehnt hinweg ihre gesamten Anstrengungen auf das ausschließlich politisch motivierte Bestreben konzentriert haben, die Betreiber der Hanauer Atomfabriken vor den Konsequenzen der Dritten Novelle zum Atomgesetz zu bewahren, statt dem Gesetz zur Durchsetzung zu verhelfen, gehört zu den erschreckendsten Befunden der Arbeit des Untersuchungsausschusses. Die Anmaßung einer politischen Garantenstellung zugunsten der Hanauer Atombetriebe stand auch Pate bei der Einführung der sogenannten Vorabzustimmungen im Umgang mit den Hanauer Atombetrieben zu Beginn der achtziger Jahre. Diese Vorabzustimmungen dienten ausschließlich dazu, unter Ausschaltung des demokratischen Elementes der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung betriebliche Veränderungen scheinzulegalisieren, die ausschließlich nach Maßgabe des § 7 Atomgesetz hätten genehmigt werden können. Die Rechtswidrigkeit dieser Vorabzustimmungen wurde bereits im Herbst des Jahres 1984 in einem Gutachten des Berliner Atomrechtlers Rainer Geulen erkannt, das seinerzeit auf Veranlassung des damaligen hessischen Umweltministers erstellt wurde. Die prinzipielle Rechtswidrigkeit der Praxis der Vorabzustimmungen wurde im übrigen im Jahre 1987 vom Hanauer Landgericht und im Jahre 1989 vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt – eine Tatsache, die der Ausschlußmehrheit keinerlei Erwähnung wert ist.

Historisch aufschlußreich ist im übrigen die unübersehbare Angst der zuständigen Genehmigungsbehörden und der für sie politisch verantwortlichen Gremien vor dem demokratischen Element der Öffentlichkeit und ihrer im Zusammenhang mit dem § 7 Atomgesetz zwingend vorgeschriebenen Beteiligung im Genehmigungsverfahren. So wurde z.B. – ohne

Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Genehmigungsverfahren – auf dem Gelände der Hanauer Atombetriebe ein Plutonium-Bunker errichtet, obwohl dies sogar der seinerzeit zuständige Bundesminister Baum in einem Schreiben an seinen Amtskollegen Karry in Wiesbaden im Jahre 1979 noch für unabdingbar gehalten hatte. In dem Schreiben heißt es:

„Angesichts dieser Vorgeschichte und Umstände halte ich das Ansinnen einer Ausklammerung des Plutonium-Lagers aus dem Genehmigungsverfahren für die Anlage insgesamt durch Anordnung einer staatlichen Verwahrung nach § 5 Atomgesetz oder Aufbewahrung nach § 6 Atomgesetz, beides ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, für den Versuch einer Lastabwälzung auf Behörden und Öffentlichkeit, die vor allem auch im Hinblick auf Glaub- und Vertrauenswürdigkeit von politischer Führung und Verwaltung auf diesem Felde, grundsätzlich abzulehnen wäre.“

Die logische Folgerung, die der damals zuständige Bundesinnenminister Baum hieraus zieht, lautet wie folgt:

„Die Notwendigkeit, das Plutonium-Lager als integraler Bestandteil der Plutoniumverarbeitungsfabrik im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 7 mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu behandeln, bleibt bestehen.“

Leider hat der damals zuständige Bundesminister aber auch in diesem Falle darauf verzichtet, seine durchaus zutreffende Beurteilung rechtlich und politisch durchzusetzen. Von der hinter ihrem Rücken durchgeführten Errichtung des Plutonium-Lagers in Hanau erfuhr die Öffentlichkeit erst im Jahre 1984 (im Rahmen ihrer Beteiligung im Verfahren über eine Teilerrichtungsgenehmigung zugunsten der früheren Alkem).

Der geschilderte Vorgang verdeutlicht, wie sehr es sowohl den Betreibern als auch den Genehmigungsbehörden in Hessen – unterstützt von den jeweiligen Landesregierungen – über Jahre hinweg darum ging, solange wie nur irgend möglich zu verhindern, daß Art und Inhalt der anhängigen Genehmigungsverfahren ans Licht der Öffentlichkeit gelangten.

Als Fazit der Arbeit des UNA 12/1 ist zur Frage der die Hanauer Atombetriebe betreffenden Genehmigungsverfahren somit festzustellen:

Nach der Verabschiedung der Dritten Novelle zum Atomgesetz im Jahre 1975 gab es auch unter der Verantwortung hessischer Landesregierungen, die von SPD und F.D.P. gestellt waren, das Bestreben, den Hanauer Atombetrieben ohne Rücksicht auf ihre reale atomrechtliche Genehmigungsfähigkeit das Überleben zu sichern. Dabei wurde der Regelungsgehalt der Dritten Novelle zum Atomgesetz in mutwilliger und unverantwortlicher, weil ausschließlich politisch motivierter Art und Weise in sein Gegenteil verkehrt. Denn der von der Dritten Novelle zum Atomgesetz den betroffenen Unternehmen gewährte Übergangsschutz, der sich erklärtermaßen ausschließlich auf den Ist-Zustand der damaligen Hanauer Atomanlagen bezog, wurde bewußt und gewollt zu einem politischen Rettungsauftrag um jeden Preis zugunsten der Hanauer Atombetriebe verfälscht. Diese Verfälschung nimmt die derzeitige, von CDU und F.D.P. gestellte Landesregierung in ihrem Genehmigungsumgang mit den Hanauer Atombetrieben auch heute noch in Anspruch

2. Stellungnahme der SPD-Fraktion

a) Vorbemerkung

Der Untersuchungsausschuß beschäftigte sich über mehrere Monate mit den Ursachen für die lange Genehmigungsdauer der Hanauer Nuklearbetriebe. Dabei stellte es sich heraus, daß es nicht ein einfaches Erklärungsmuster gibt, sondern daß eine Vielfalt von unterschiedlichen Gründen zusammengewirkt hat, wobei allerdings eine Aufklärung nicht in allen Einzelheiten möglich war, weil die Aussagen der vernommenen Zeugen sich z.T. widersprachen.

Nach der Novelle des Atomgesetzes mußten die Nuklearbetriebe, die bis 1975 auf der Grundlage einer Umgangsgenehmigung nach § 9 AtomG in der damals geltenden Fassung gearbeitet hatten, den Anforderungen des § 7 AtomG unterstellt werden. Wesentliche Motivation hierbei war, auch bei der Errichtung von Brennelementwerken die Standortentscheidung ebenso wie bei Kernkraftwerken in die Genehmigung einzubeziehen und eine Öffentlichkeitsbeteiligung herzustellen. In dieser Zeit gab es die Absicht ausländischer Unternehmen, in der Bundesrepublik Brennele-

mentefabriken zu errichten (Stoll 51,26,27; BT-Drks. 7/2183). Um für die Dauer des Genehmigungsverfahrens weiter arbeiten zu können, mußten sie bis zum 31. 12. 1975 einen Genehmigungsantrag nach § 7 AtomG gestellt haben. Eine zeitliche Begrenzung, bis zu der die Genehmigungsverfahren abgeschlossen sein mußten, sah das Gesetz nicht vor. Dadurch fehlte für alle an dem Genehmigungsverfahren Beteiligten der notwendige Druck, um die Verfahren angemessen zu beschleunigen, wenn auch hierzu zahlreiche Versuche unternommen wurden. Gleichzeitig muß man sich die Zeit vergegenwärtigen, in der sich dies alles abspielte: Mitte der 70er Jahre gab es noch eine Euphorie und hohes Vertrauen der weit überwiegenden Mehrheit in Bevölkerung und Politik in die Kernenergie als eine der großen Zukunftstechnologien. Deshalb wurden die Forschungen im Kernenergiebereich besonders stark von staatlicher Seite – Bundesforschungsministerium – damals wie heute unterstützt und gefördert. Insbesondere auch die Plutoniumtechnologie mit der Entwicklung des „Schnellen Brütters“ SNR 300 erschien technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll. Zu dem so geförderten Programm gehörten in großem Umfang auch die Hanauer Nuklearbetriebe, insbesondere Alkem und Nukem.

Die Hanauer Nuklearbetriebe waren unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten natürlich nicht begeistert darüber, daß ihre Produktionseinrichtungen nach 1975 an den Maßstäben des § 7 AtomG gemessen werden sollten, bestand doch die Befürchtung, die sich wenig später bestätigte, daß nicht nur Nachrüstungen erforderlich sein würden, um die Firmen auf den notwendigen Sicherheitsstandard zu bringen, sondern daß umfangreiche Neubauten und damit hohe Investitionen notwendig sein würden. § 7 AtomG forderte nämlich die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden und dieser Stand entwickelte sich ständig weiter. Über den Umfang der notwendigen Sicherheitseinrichtungen gab es dann in der Folgezeit viele Jahre über hinweg heftige Auseinandersetzungen zwischen den Betreibern und den Behörden.

b) Ursachen für die Dauer der Genehmigungsverfahren

aa) Verzögerungen auf der Betreiberseite

Von den Hanauer Nuklearbetrieben wurden, um die genehmigte Produktion weiterbetreiben zu können, die nach der Übergangsnovelle notwendigen Anträge bis zum 31. 12. 1975 gestellt, jedoch wurde keinem dieser Anträge irgend eine prüffähige Unterlage im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren beigelegt. Der Genehmigungsantrag der ehemaligen Alkem wurde von 1975 an mehrfach geändert, die letztlich gültige veränderte Fassung, die dem Genehmigungsverfahren dann zugrunde gelegt wurde, datiert vom 18. 01. 1984, 8 Jahre nach Antragstellung.

Die prüffähigen Unterlagen, die der Genehmigung zugrunde zu legen waren, konnten von den Firmen nicht aus dem Stand erstellt werden, weil die Anforderungen an den Detaillierungsgrad der Unterlagen bei § 9-Genehmigungen wesentlich geringer waren als bei einer Genehmigung nach § 7 AtomG. Diese Unterlagen zu erstellen war für die Betreiber nicht einfach. Es handelte sich nicht um eine Neuplanung, sondern z.T. um die Neuerstellung von Unterlagen für einen bereits bestehenden Betrieb. Hierfür fehlte es den Betreibern lange Zeit an dem notwendigen Personal mit der geforderten Qualifikation (Frank 27,5 ; Stoll 51,88). Dieses Personal war auch nicht ohne weiteres zu finden, weil es für Genehmigungsverfahren bei Brennelementefabriken in der Bundesrepublik keine erfahrenen Leute gab. Auf der anderen Seite tat man sich bei den Hanauer Nuklearbetrieben auch schwer, die Sicherheitsanforderungen des HMWT und des BMI zu akzeptieren. Man war der Überzeugung, daß Brennelementefabriken ein wesentlich niedrigeres Risikopotential darstellten als Kernkraftwerke und wollte nicht einsehen, daß die Sicherheitsanforderungen, wie sie im Laufe der Jahre für Kernkraftwerke entwickelt worden waren, auch auf Brennelementefabriken angewendet werden sollten. Das führte dazu, daß immer wieder Versuche unternommen wurden, die Sicherheitsanforderungen, wie sie von den Behörden kamen, zurückzuschrauben. Die hierfür notwendigen Gespräche haben u.a. zu Verzögerungen geführt (Thurmann 29,6). Am wenigsten geneigt, die Anforderungen zu erfüllen, war man bei der RBU. Das hängt u.a. damit zusammen, daß Alkem und Nukem sehr stark von Förderungsgeldern der Bundesregierung finanziert wurden, während RBU sich im wesentlichen wirtschaftlich alleine tragen mußte. Alle sicherheitserhöhenden Anforderungen, die Umbauten und Nachbesserungen im Betrieb nach sich zogen,

fürten zwangsläufig zu finanziellen Aufwendungen, die sich für die wirtschaftliche Situation von RBU nachteilig auswirken mußten. Infolge der zeitlich fehlenden Begrenzung in der Übergangsnovelle mußte es RBU auch nicht sonderlich eilig mit dem Einreichen der Unterlagen sein. Herr Thurmann hat in einem Vermerk niedergelegt: „...anstatt die für die Erlangung der Genehmigung nach § 7 AtomG notwendigen Unterlagen (Sicherheitsbericht, ergänzende Unterlagen) aufgrund eines eigenen klaren Konzeptes zur Erfüllung der rechtlichen Bestimmungen einzureichen, wird auf Klärungen seitens der Behörde im Detail gewartet, unsinnige Übertragung von Regeln des Kernkraftwerksbaus auf Brennelementefabriken beklagt und die Unterlagenerstellung unter immer neuen Ausflüchten Monat um Monat verschleppt“ (Vermerk v. 11. 02. 1983, MUR II,1). Dies hat zu verschiedenen Interventionen der hessischen Genehmigungsbehörden bei RBU geführt, so daß im Laufe der Jahre drei verschiedene Geschäftsführer mit den Genehmigungsverfahren betraut worden waren. Im September 1986 wurde vom HMWT für den Fortbetrieb der Anlage RBU unter anderem die Entfernung der gesamten Geschäftsführung gefordert, weil die Genehmigungsverfahren nicht so betrieben wurden, wie sie hätten betrieben werden können, es hatten sich deshalb auch Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben (Thurmann 29, 21 ff; Steger 3, 12,13,68). RBU auf der anderen Seite beschwerte sich beim HMWT über die angeblich schleppende Verhandlung des Genehmigungsverfahrens durch die Beamten. In dieser Situation sah sich Frau Dr. Hecker am 5. 02. 1980 zu folgendem Vermerk (MUR II.1) veranlaßt: „... die Hanauer Betriebe glaubten ursprünglich, durch Verschleppung der Unterlageneinreichung die durch die 3. Novelle praktisch nach hinten offene Frist zu ihren Gunsten ausnutzen zu können und haben erst im Laufe der letzten Zeit gelernt, daß sie an ihren Anlagen während des gesamten Laufes dieser Frist nicht die in jedem Produktionsbetrieb benötigten Änderungen durchführen können ...“. Gleichzeitig bemängelte sie in diesem Vermerk die verschleppte Einreichung von Unterlagen, die dazu geführt hat, daß noch 1980 der überwiegende Teil der verfahrensnotwendigen ergänzenden Unterlagen fehlte und von daher die Beamten nicht in der Lage waren, die betriebene und beabsichtigte Anlage auf ihre Genehmigungsfähigkeit hin zu überprüfen. Noch 1983 waren, wie sich aus einem Besprechungsvermerk vom 29. 04. 1983 (MUR III 2.2) ergibt, nicht die notwendigen Unterlagen eingereicht. Aus diesem Vermerk läßt sich auch entnehmen, daß noch zu dieser Zeit RBU nicht bereit war, die Vorgaben der Behörde bezüglich der Einhaltung der Strahlenschutzwerte nach § 28 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung, die 1977 nach Inkrafttreten der Übergangsnovelle des Atomgesetzes geändert wurde, zu akzeptieren. In dem Besprechungsvermerk wird als Äußerung von Herrn Warrikoff (CDU-Bundestagsabgeordneter, u.a. bis 1. 12. 1986 Geschäftsführer der RBU und Alkem sowie des Wirtschaftsverbandes Kernbrennstoff-Kreislauf e.V. und in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer vielfach mit den Genehmigungsverfahren befaßt) festgehalten: „RBU wird sich über ihren Wirtschaftverband bemühen, den § 28 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung zu ändern.“ Das ergibt sich auch aus einer von Herrn Thurmann zitierten Bemerkung auf Seite 5 des eben genannten Vermerkes. „...RBU macht den Eindruck, daß sie von allen Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs im Bundesgebiet diejenige ist, die sich am unwilligsten unter das Gesetz beugt. Wenn sich das nicht ändert, steht die Frage der Stilllegung an ...“ RBU war für die Beamten der hessischen Genehmigungsbehörden der Problemfall (Thurmann 29,20). Aber auch bei Alkem ging es nicht reibungslos. Die Diskussionen um die Strahlenschutzverordnung nahm dort ebenfalls breiten Raum ein. Auch hier spielten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen eine wesentliche Rolle, wie sich aus einem Vermerk über ein Gespräch am 6. 07. 1981 ergibt (MUR III 1.1.). Die Verfasserin des Vermerkes, Frau Dr. Hecker, zitiert Herrn Stoll mit dem Hinweis darauf, daß er gegen alle Maßnahmen (es ging um die Einhaltung der Grenzwerte nach § 28 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung) kämpfen werde, die das Konzept um mehr als 5 v.H. verteuern würden. In einem Vermerk vom 15. 07. 1982 (MUR III 4.1) schreibt Herr Thurmann: „... jeder Antragsteller kann jederzeit Unterlagen einreichen, um das Verfahren in seinem Sinne zu beeinflussen. Da es aber nach Kenntnis der Behörde mit Sicherheit nicht darum gehen kann, daß der Gutachter und die Behörde anschließend zu der Erkenntnis kommen, an der Anlage brauche nichts geändert zu werden, muß der Antragsteller schnellstmöglich zur Nachlieferung technischer Vorschläge zur entsprechenden Auslegung der Anlage aufgefordert werden: Dem Antragsteller muß jetzt klar gemacht werden, daß er beschleunigt und prioritär an dieser Aufgabe zu arbeiten hat

und nicht daran, sich um diese Aufgabe – wie in der Vergangenheit oftmals geschehen – wieder einmal herumzudrücken.“ Im Rahmen all dieser Diskussionen hatten die Genehmigungsbeamten mitunter den Eindruck, seitens der Nuklearbetriebe wolle man sozusagen durch die Behörde genaue Vorgaben haben, wie ein genehmigungsfähiger Antrag mit entsprechenden Unterlagen auszusehen habe (vergleiche den bereits zitierten Vermerk vom 29. 04. 1983). Im Vermerk vom 26. 03. 1982 (MUR III 1.1) schreibt Frau Dr. Hecker: „... Ministerialdirigent Frank lehnt eine Absegnung der von Alkem zu liefernden ergänzenden Unterlagen im voraus ab“.

Ein weiterer Faktor, weshalb sich laufend Verzögerungen ergaben, waren die unterschiedlichen Planungen bei den Betrieben und die damit verbundene Finanzierung. Mit dem Sicherheitsbericht vom 25. 11. 1980 war für die Anlage Alkem ein Neubau geplant worden, der Kosten von 170 Mio DM verursacht hätte. Es stellte sich dann aber heraus, daß ein solcher Neubau nicht finanzierbar sein würde, u.a., weil das BMFT nicht bereit war, entsprechend hohe Fördermittel fließen zu lassen. Danach wurde bei Alkem überlegt, ob die vorhandene Anlage nachgerüstet oder ein verkleinerter Neubau errichtet werden sollte. Man entschied sich aus verschiedenen Gründen für eine verkleinerte Neubaulösung mit einem Finanzierungsbetrag von etwa 60 Mio DM, an dem sich das BMFT etwa zur Hälfte beteiligen sollte. Diese Überlegungen machten neue Ausarbeitungen und insbesondere einen neuen Sicherheitsbericht erforderlich.

Auch bei Nukem war die Forschungsförderung durch das BMFT und die Frage der Finanzierungsmöglichkeiten eines Neubaus ein wesentlicher Faktor. Nachdem zunächst ein Neubau favorisiert wurde, stellte sich heraus, daß ein Neubau von Nukem nicht zu finanzieren sein würde. Deshalb wurde 1981 die zunächst vorrangige Bearbeitung des Verfahrens für Nukem 2 zugunsten des Verfahrens für Nukem 1 zurückgestellt und Nukem 1 weiter verfolgt (Vermerk Dr. Möller 30. 10. 1981, StA H I 15 Beweismittelband 5), wobei sich dies mit dem von Minister Steger geschlossenen Vertrag über den Bau einer neuen Anlage Nukem bei gleichzeitigem Ruhen des Genehmigungsverfahrens für Nukem-alt wiederum veränderte.

bb) Fehlende Vorgaben durch das BMI

In den Diskussionsprozeß um das Genehmigungsverfahren gehört die Diskussion um die notwendige Auslegung gegen das Risiko „Flugzeugabsturz“. Diese Diskussion schwebte lange Zeit. Von den Betreibern wurde, aus Kostengründen, einer Auslegung gegen Flugzeugabsturz immer entgegengetreten. 1980 befaßte sich der RSK-Unterausschuß Brennstoffverarbeitung mit dem Problem und hielt die Auslegung der Alkem-Anlagen gegen Flugzeugabsturz für erforderlich, den zeitlich auf 5–7 Jahre begrenzten Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen der Alkem noch für zulässig. Die endgültige Entscheidung, daß gegen Flugzeugabsturz auszugehen ist, kam vom BMI jedoch erst 1982.

Erst Anfang der achtziger Jahre wurden die Störfalleitlinien veröffentlicht, die Klarheit über die Auslegungsstörfälle brachten.

cc) Verhalten der Genehmigungsbehörden

Die Genehmigungsbehörden befanden sich in der mißlichen Situation, daß die Übergangsnovelle nicht befristet war und von daher auf die Betreiber der Hanauer Nuklearbetriebe kein ausreichend großer Druck ausgeübt werden konnte. Vom BMI verschiedentlich angemahnte Maßnahmen, Fristsetzungen mit Drohung, die Anlage stillzulegen, konnten sich nur mäßig beschleunigend auf die Verfahren auswirken. Wie Herr Thurmann, aber auch Herr Frank in der Vernehmung deutlich gemacht haben, nutzten Fristsetzungen nach der atomrechtlichen Verfahrensordnung dann nichts, wenn die Betreiber Unterlagen zwar einreichten, diese jedoch unvollständig waren. Im Hinblick auf die eindeutigen Vorgaben des Risikofaktors „Flugzeugabsturz“ wußten sie zudem bis Anfang der 80er Jahre nicht, was sie als Genehmigungsvoraussetzung zugrunde legen mußten. Gleichwohl wurde der Versuch mit Fristsetzungen unternommen (vergleiche z.B. Schreiben an Alkem vom 23. 12. 1982, MUR III 4.2). Wie Thurmann und Frank erläuterten, kamen nach solchen Fristsetzungen regelmäßig auch

Unterlagen, sie waren jedoch oft nicht vollständig oder nicht so detailliert, wie sie gefordert waren. Hierauf hätte jedoch aber kaum eine Entscheidung nach Aktenlage mit einer möglichen Ablehnung der Genehmigung gestützt werden können. Die Genehmigungsbeamten mußten bei ihren Überlegungen ja immer bedenken, daß gegen jede Verfügung die Gerichte angerufen werden konnten. Deshalb waren sie auch bestrebt, ihre Entscheidungen immer so zu treffen, daß sie einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten konnten. Sie sahen sich deshalb nicht in der Lage, eine Ablehnung der beantragten Genehmigungen allein darauf zu stützen, daß innerhalb einer bestimmten Frist die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt worden waren.

Die Arbeit an den Genehmigungsverfahren wurde auch dadurch erheblich behindert, daß ab 1977 Anträge auf sogenannte „Vorabzustimmungen“ bearbeitet werden mußten. Da diese Änderungen an der beabsichtigten Anlage, soweit sie in den Endzustand einer nach § 7 AtomG genehmigten Anlage eingehen sollten, den Anforderungen des § 7 AtomG genügen mußten, bedurfte es hier einer gründlichen Überprüfung mit Einschaltung von Gutachtern, was eine erhebliche Arbeitskapazität band. Zusätzlich wurde die Arbeit durch die Beantwortung zunehmender parlamentarischer Anfragen in bezug auf die Hanauer Nuklearbetriebe erschwert. Schließlich kam dann noch das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren hinzu, das 1986 zur Suspendierung von Mitarbeitern in den Genehmigungsreferaten führte.

Seitens der damaligen Hessischen Landesregierung wurde versucht, die Genehmigungsverfahren so schnell wie möglich abzuwickeln. Das mit den Genehmigungsverfahren befaßte Personal wurde ab 1975 sukzessive verstärkt, so daß etwa 1982/83 ausreichend Beamte hierfür zur Verfügung standen. Die Dauer der Genehmigungsverfahren war immer wieder Gegenstand von Ministergesprächen. Als Minister Heribert Reitz 1983 die Leitung des Ministeriums für Wirtschaft und Technik übernahm, kümmerte er sich unverzüglich um die Genehmigungsverfahren. In einem von Herrn Thurmann verfaßten Besprechungsvermerk vom 29. 04. 1983 ist ausgeführt: „... M (inister) ist bezüglich der Länge der Verfahren in Hanau sensibilisiert und ist nicht bereit, weitere Verlängerungen zu dulden“. Herr Thurmann hat das in seiner Zeugenvernehmung ausführlich erläutert (29,33 ff.). Hierbei ging es vor allem um die Firma RBU, die immer wieder die vereinbarten Fristen für die Vorlage von Unterlagen nicht einhielt. Herr Thurmann erstreckte das Bemühen um Beschleunigung der Verfahren auf alle Minister und sagte wörtlich: „... jeder Minister war wild entschlossen, diese Entscheidung auch nicht in irgend einer Form zu verzögern, sondern für die unverzügerte Bearbeitung und Entscheidung zu sorgen. Das gilt natürlich, je später das war, um so vermehrt.“ (29,34).

Frank hat als Zeuge betont: „... Beide Minister, Dr. Steger und vor allem auch Minister Reitz, haben, als sie ihr Amt angetreten haben, als erstes sich nach dem Stand der Verfahren und nach den Möglichkeiten der Beschleunigung erkundigt. Aber beide haben, nachdem sie die Informationen bekommen haben, sofort gesagt: Aber meine Herren, alles im Rahmen des rechtlich Zulässigen und des sicherheitstechnisch Verantwortbaren.“ (27,45).

Das läßt sich unter anderem auch einem Vermerk vom 24. 04. 1986 (MUR III 1.4.1) entnehmen. Diesem Vermerk ist mit Stand 15. 04. 1986 eine Liste der ab dem 1. 10. 1975 bei der ehemaligen Alkem erfolgten genehmigungsbedürftigen Änderungen beigelegt, die 35 Positionen umfaßt. Daraus wird deutlich, daß zusätzlich zu dem normalen § 7 AtomG-Genehmigungsverfahren die Beamten sehr stark mit den laufenden Änderungs genehmigungen belastet waren. Während des gesamten Genehmigungsverfahrens fand eine ständige Abstimmung zwischen dem HMWT und der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes, zunächst dem BMI, dann dem BMU, statt. Gerade in den ersten Jahren des Genehmigungsverfahrens fühlte man sich jedoch in Hessen zeitweise insbesondere vom Bundesinnenminister im Stich gelassen. Von dort sind zwar regelmäßig Aufforderungen gekommen, den Anlagenbetreibern nun endlich Fristen zur Abgabe der Unterlagen zu setzen. Aus der Sicht der hessischen Genehmigungsbehörden waren diese aber zum Teil völlig unrealistisch, weil seitens des BMI lange Zeit keine eindeutige Linie zu den Sicherheitsfragen bezogen worden war (27,5,14,31). Den Zusammenhang zwischen den Sicherheits-

anforderungen des Bundesinnenministeriums und den Finanzierungsproblemen macht der sogenannte Karry-Brief vom 8. 01. 1980 deutlich.

Schließlich wollten die Genehmigungsbeamten auch auf der sicheren Seite stehen und ihre Entscheidungen „gerichtsfest“ machen, d.h., solche Entscheidungen fällen, die gerichtlicher Überprüfung in jeder Hinsicht standhielten, weil die Genehmigungsbeamten sowohl unter dem Druck der Betreiber standen, möglichst problemlos Genehmigungen zu erhalten, auf der anderen Seite aber eine zunehmende Öffentlichkeitswirkung eingetreten war. Gerade unter dem Druck der Öffentlichkeitswirkung wollten sich die Beamten nicht falsche Entscheidungen vorwerfen lassen. Ab 1984 wirkte sich zudem das strafrechtliche Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hanau lähmend auf die Bearbeitung der Genehmigungsverfahren aus, das sich auch gegen Beamte der Genehmigungsbehörde richtete. Das führte 1986 zur Suspendierung der Herren Frank und Thurmann und von Frau Dr. Hecker und zur wesentlichen Verunsicherung der mit den Genehmigungsverfahren befaßten Mitarbeiter. Ersatz für die ausgefallenen Beamten konnte nicht ohne weiteres gefunden werden. Zum Kreis der Beschuldigten gehörten fast alle mit den Genehmigungsverfahren befaßten Mitarbeiter.

Deshalb trifft die Feststellung der Ausschlußmehrheit, die Minister hätten Genehmigungen früher erteilen können, nicht zu.

c) Zusammenfassende Bewertung

Kennzeichnend für die Hanauer Genehmigungsverfahren war bis in den Anfang der 80er Jahre eine breite bei Betreibern und Behörden gleichermaßen anzutreffende Gläubigkeit in die unabdingbare Notwendigkeit von Kernenergie und deren Sicherheit. Alle in Bund und Land in der politischen Verantwortung Stehenden hatten hier die gleiche Sicht. Zu Spannungen kam es lediglich in der Frage des „Wie“. Im politischen Raum wurde der Sicherheit eine hohe Priorität eingeräumt, während man betreiberseitig dies technisch nicht in vollem Umfang für notwendig hielt. Diesem Grundkonsens korrespondiert, daß die Fachleute aller Seiten sich nicht in einer echten Kontrollfunktion gegenüberstanden in dem Sinne, daß die beteiligten Behörden und die von ihnen beauftragten Sachverständigen die Vorgaben der Betreiber kritisch durchleuchtet hätten. Vielmehr traten sie alle, weil letztlich alle aus dem Kreis der Kernenergiebefürworter kommend, mit dem gleichen Vorverständnis an: Die Hanauer Betriebe seien zwingend erforderlich für die Versorgung deutscher Kernkraftwerke und für die Weiterentwicklung der Kernenergietechnik, was wiederum eingebettet war in ein energiepolitisches Gesamtkonzept. Die Betriebe mußten deshalb genehmigungsfähig gemacht werden: Mit hohen Sicherheitsauflagen und finanzieller Unterstützung aus Bonn sowie „Nachhilfeunterricht“ für die einzureichenden Unterlagen, großzügig bemessenen Fristen und Möglichkeiten zur Nachbesserung solange, bis alles stimmte. In diesem Bestreben waren sich alle einig, Betreiber, Beamte in Bund und Land, Politiker, zugezogene Sachverständige. Eine kritische Begleitung, ein kritisches Hinterfragen fand weitestgehend nicht statt und wenn doch, war es eine nicht durchsetzungsfähige Außenseiterposition. Rechtliche Vorgaben wurden häufig genug als Hemmschuh empfunden, manchenorts als überflüssig. Wo die neuen Vorgaben nicht paßten, wurden neue Rechtsinstitute entwickelt, z.B. das Instrumentarium der Vorabzustimmungen. Dahinter stand klar das Bemühen, daß ohne eine vorweggezogene Genehmigung für beabsichtigte Änderungen an den bestehenden Anlagen die Betriebe nicht in der vorgesehenen Weise wirtschaftlich würden arbeiten und technisch weiterentwickelt werden können.

Gleiche Phänomene sind bei allen Genehmigungsverfahren für technische Großvorhaben zu beobachten (z.B. heutzutage bei gentechnischen Anlagen). Ursache hierfür ist eine einseitig ausgerichtete Wissenschaftspolitik, die zu einer Ingroupbildung führt. Dazu gehört der, der den allgemeinen Konsens mitträgt. Kritik ist nur im institutionalisierten Rahmen gestattet. Wer den Konsens verläßt, sich anderweitig kritisch profiliert, ist draußen. Um hier wirklich Gegengewichte zu schaffen, bedarf es einer Politik, die mehr Kritikfähigkeit und Denken außerhalb der „Ingroup“ zuläßt. Es genügen nicht fest definierte Freiräume, die einige Auserwählte in Anspruch nehmen dürfen.

Bei diesem Dilemma konnte die Atomaufsicht ihrer Aufgabe nicht wirklich gerecht werden. Zum einen gehörten die Aufsichtsbeamten selber zur „Ingroup“; Gutachter waren nur zu beauftragen, soweit sie zum Kreis derer gehörten, die das Gesamtvorhaben in der Nukleartechnik stützten. Man verließ sich auf diejenigen, die in anderen Nuklearbereichen bereits erfolgreich gearbeitet hatten. Darüber hinaus war die Atomaufsicht aber auch bei dem zur Verfügung stehenden Stab mit eigenen Erkenntnismöglichkeiten überfordert. Fachlich entschieden wurden die Verfahren letztlich durch externe Gutachter in einem ständigen Diskussionsprozeß mit den Fachleuten der Betreiber, wobei die externen Gutachter kraft der engen Verflechtungen mit der Atomindustrie nur „immanent“ Stellung nehmen und Vorgaben machen konnten, eine von außen ansetzende Prüfung mit kritischer Distanz erfolgte nicht. Nötig wäre hier langfristig die Stärkung unabhängiger Gutachter und Fachleute, die allerdings nur bei einer Politik gewonnen werden können, die den Raum öffnet für industriekritische Forschung und Lehre.

Dies vorausgeschickt läßt sich zur Dauer der Genehmigungsverfahren zusammenfassend folgendes sagen:

Die Verfahren gestalteten sich für die Betreiber und die Behörden schwierig; die Genehmigung bereits bestehender Betriebe nach neuen Genehmigungsvorschriften war Neuland für alle Beteiligten. Für bereits bestehende Anlagen mußten neue Planunterlagen erstellt werden, was sich als wesentlich aufwendiger herausstellte als die Neuplanung und Errichtung von Anlagen. Die Betreiber der Hanauer Nuklearbetriebe hatten hierfür über Jahre hin nicht genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung, was sich ganz erheblich auf die Qualität der eingereichten Unterlagen auswirkte.

Die von den Genehmigungsbehörden gestellten Anforderungen an die Sicherheitsstandards der Betriebe wichen zunächst erheblich von den Vorstellungen der Betreiber ab. Erst im Laufe von vielen Jahren akzeptierten diese die Vorgaben der Behörde, als ihnen klar wurde, daß sie anders ihre Genehmigungen nicht erhalten würden. Entsprechend gingen die erforderlichen Unterlagen nur Stück für Stück und nicht mit der eigentlich zu erwartenden Zügigkeit ein. Für die Betreiber war nicht einsehbar, daß die Anwendung der neuen Genehmigungsvorschriften, wie sie durch die Atomgesetznovelle 1975 vorgesehen war, gleichzeitig auch eine Erhöhung des Sicherheitsstandards bedeuten mußte. Das führte zwangsläufig zu wirtschaftlichen Mehrbelastungen, die sie nur sehr zögernd bereit waren hinzunehmen. Für sie war die Frage der Sicherheitsauslegung vor allem auch eine wirtschaftliche, da nach ihrer Überzeugung die Betriebe den Anforderungen des alten § 9 AtomG entsprachen und damit sicher genug waren.

Hinzu kam insbesondere bei Alkem und Nukem, daß diese Firmen nicht nach allgemeinen Wettbewerbsregeln arbeiten mußten, sondern maßgeblich im Rahmen der Forschungsförderung durch den Bund unterstützt wurden. Da die finanziellen Erwartungen und die tatsächlichen Leistungen sich nicht immer deckten, mußten z.T. erhebliche Umplanungen mit entsprechender Zeitverzögerung vorgenommen werden. Dazu kamen die immer wieder notwendigen Finanzierungsverhandlungen.

Da auf der anderen Seite die Hanauer Nuklearbetriebe energiepolitisch erwünscht waren, dachte man seitens der Politiker und der Behörden nicht daran, die Genehmigungsverfahren durch massiven Druck auf die Betreiber zur Beschleunigung voranzutreiben, da niemand ernsthaft daran dachte, die Betriebe zu schließen, wenn sie irgendwelchen Auflagen nicht nachkamen. Man glaubte, hierzu keine rechtlichen Ansatzpunkte zu haben. Es wurde deshalb jeder Weg gesucht, von den Betreibern doch immer wieder die notwendigen Antragsunterlagen zu erhalten.

Für den laufenden Weiterbetrieb nahm man auch in Kauf, daß durch ständige Anträge zur Genehmigung von Änderungen die Verfahren weiter verzögert wurden. Eine vorübergehende Schließung der Betriebe oder ihre Belassung auf dem damaligen Status quo ohne die von ihnen gewünschten Veränderungen kam wegen der energiepolitischen Vorgaben nicht in Betracht.

Gleichwohl war man sich im politischen Raum der Notwendigkeit, die Betriebe auf den Sicherheitsstandard des § 7 AtomG anzupassen, gleichzeitig aber die Genehmigungsverfahren voranzutreiben, bewußt. Mit

fortschreitender Zeit wurde deshalb das Bemühen insbesondere der Minister Reitz und Steger deutlich, nun endlich mit den Genehmigungsverfahren zum Ende zu kommen.

Wiesbaden, den 13. Juni 1990

Klemm
Obmann der
Fraktion der SPD

v. Plottnitz
Obmann der
Fraktion der GRÜNEN